

Die Wirren in der Herrschaft Rätzüns von 1674-1680

Autor(en): **Maissen, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT
FÜR BÜNDNERISCHE GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE
HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Die Wirren in der Herrschaft Rätzüns von 1674—1680

Felix Maissen, Kpl., Ringgenberg

VORBEMERKUNG

Gerne nimmt der Verfasser an dieser Stelle die Gelegenheit wahr, um allen Herren Archivaren für ihre zuvorkommenden Bemühungen zwecks Einsichtnahme der Akten, der schuldigen Dankbarkeit Ausdruck zu verleihen, insbesondere Herrn Dr. Leonhard Haas, Bundesarchivar, und Herrn Dr. Meyrad vom Bundesarchiv Bern. Speziellen Dank schuldet er dem HH. Dr. Bruno Hübscher, bischöflicher Archivar, Chur, und nicht zuletzt Herrn Dr. Rudolph Jenny, Staatsarchivar, Chur, dessen ganz vorzügliche Registratur des gesamten Archivbestandes, welche das Auffinden der Materialien sehr vorteilhaft fördert und die restlose Erschließung der Archivalien ermöglicht, in diesem Zusammenhange besondere anerkennende Erwähnung verdient.

Ein Jahrhundert lang hatte die Familie Planta-Wildenberg die Herrschaft Rätzüns als kaiserliches Pfandlehen besessen. Schon bei der Ablösung der Herrschaft von ihrem Vorgänger, dem Bartholomäus Stampa und bei der Übernahme derselben durch Dr. Johann Planta um 1558, gab es schwere und langwierige Auseinandersetzungen. Nicht nur im Verlaufe dieser hundert Jahre langen Inhaberschaft der Planta, sondern schon vorher und auch später, ergaben sich verschiedene Anstände und mitunter recht verworrene Mißverständnisse zwischen den Herren von Rätzüns einerseits und ihren Untertanen andererseits, sodaß wir gut daran tun, den gegenwärtigen Handel mit der Jahreszahl im Titel genauer zeitlich festzuhalten.

Die Herrschaft Rätzüns umfaßte zu dieser Zeit die vier Nachbarschaften Rätzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg, die zur alten Stammherrschaft der Feudalzeit gehören, sowie die Gemeinden Obersaxen und Tenna. Letztere waren im 14. Jahrhundert in den Besitz der Herren von Rätzüns gelangt. Diese sechs Nachbarschaften gingen, zusammen mit Jörgenberg, im Jahre 1458, beim Tode Georgs, des letzten Freiherrn von Rätzüns, erbweise in die Hand des Grafen Jos. Nikolaus von Zollern über.¹ Dieser hatte offenbar mit seinen rätischen Untertanen viel Ärger und Streit und verkaufte im Jahre 1472 Jörgenberg an die Abtei Disentis und 1473 trat er die vier Nachbarschaften im Boden, sowie Obersaxen und Tenna dem Conradin von Marmels als Pfandschaft ab. In einem neuen Pfand- bzw. Kaufvertrag von 1483 sicherte sich der Graf von Zollern jedoch das Wiederkaufsrecht der Herrschaft zu. Nach diesem Kontrakt konnte der Graf von Zollern die Herrschaft weiter verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, daß Conradin von Marmels schadlos gehalten werde und im lebenslänglichen Genuß der Herrschaft bleibe. Im Jahre 1497 vertauschte nun Graf Eitelfriedrich von Zollern die Herrschaft Haigerloch in Schwaben mit der Herrschaft Rätzüns, die vier Nachbarschaften sowie Obersaxen und Tenna umfassend, an Kaiser Maximilian, der aus außenpolitischen Gründen naturgemäß ein größeres Interesse an diesem Enklave im Herzen der Drei Bünde haben mußte, als irgend ein deutscher Graf.² Auf diese Weise wurde Rätzüns «österreichisch» und blieb es bis 1814. Gemäß Vertrag von 1483 blieb Conradin von Marmels und seine Familie auch nach diesem Tausche weiterhin im Besitze der Herrschaft bis zum Jahre 1554. Von 1554–1558 war sie im, allerdings recht umstrittenen, Besitz des Bartholomäus von Stampa und 1558 ging sie in die Hände des Dr. Joh. Planta von Wildenberg und dessen Nachkommen, die sie bis 1674 innehatten.³ Im Jahre 1678, richtiger 1680, erhielt Johann Travers von Ortenstein und seine Familie die

¹ P. C. Planta, Geschichte von Graubünden 1892, S. 75/76, 104.

² Ant. von Castelmur, Conradin von Marmels und seine Zeit, S. 59, 60, 62. – B. Caliezi, Der Übergang der Herrschaft Rätzüns an den Kanton Graubünden, S. 2/3. Ausführliches darüber bei B. Vieli, Geschichte der Herrschaft Rätzüns bis zur Übernahme durch Österreich 1497, ersch. 1889, S. 110–146. Der Tauschbrief des Kaisers und Graf Eitelfriedr. v. Zollern ist bei Vieli abgedruckt, S. 149.

³ Von Castelmur, Conradin von Marmels, S. 60–70. – Historisch-biographisches Lexikon (1629), Bd. V, S. 602/03.

Herrschaft, und 1696, nach vielen Streitigkeiten zwischen Travers und den Untertanen, nahm der Kaiser die Herrschaft wieder in seine Hände und ließ sie durch einen österreichischen Administrator verwalten.

Der jeweilige Inhaber der Herrschaft oder «Herr» von Rätzüns nahm eine ganz hervorragende Stellung in den Drei Bünden ein: als rechtmäßiger Nachfolger der Freiherren von Rätzüns, war er einer der leitenden Häupter des Oberen Bundes. Als solcher hatte er alle drei Jahre das Vorschlagsrecht für die Landrichterwahl und konnte auch sonst seinen Einfluß auf Fragen allgemeiner politischer Natur geltend machen. Er hatte unter anderem das Recht, aus einem Dreivorschlag der Gemeinde, den Ammann zu wählen, er verfügte über das Mitspracherecht in Kriminalfällen, hatte bestimmte Jagdrechte, das Recht auf gewisse Grundzinse und Feldzehnten und sogar auf Fronarbeit durch die Herrschaftsleute. Diese Verpflichtungen der Gemeinden ihrem Herrn gegenüber waren jeweils genau vertraglich bestimmt und von Gemeinde zu Gemeinde in etwas verschieden. Obersaxen und Tenna, als Walserkolonien, hatten von jeher größere Freiheit genossen und unterlagen geringeren Verpflichtungen als die vier Gemeinden der Herrschaft. Im übrigen genossen die Herrschaftsleute als Glieder des Oberen Bundes ihre volle politische Freiheit.⁴ Die vier Herrschaftsgemeinden im Boden bildeten ein Gericht für sich mit zwei Gemeindestimmen am Bundestag. Obersaxen und Tenna bildeten je ein Gericht und verfügten über je eine Gemeindestimme.⁵

I. Die Absetzung des Johann Heinrich Planta

1. Anstände mit Planta

Die Herrschaftsleute, inmitten einer freien Bevölkerung selbständiger Gerichtsgemeinden trug nur unwillig diese Überbleibsel von Feudallasten, und es ist durchaus nicht zu verwundern, wenn sie ständig darnach trachteten, sich möglichst davon zu befreien oder sich günsti-

⁴ B. Caliezi, Der Übergang der Herrschaft, S. 5–9, mit Anmerkungen. Die wichtigsten Quellen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind die verschiedenen Verträge zwischen dem Herrn und den einzelnen Gemeinden, vergleiche unten Anmerkungen 101, 108, 113, 114, 115.

⁵ Friedrich Pieth, Bündnergeschichte, S. 114.

gere Bedingungen auszuwirken. Unter dem letzten Vertreter der Planta, dem Johann Heinrich, ergaben sich aus diesem Grunde fortwährende Differenzen zwischen dem Herrn und den Untertanen, besonders wegen der Ämterbesetzungen und wegen Leistungen der Herrschaftsleute dem Herrn gegenüber.

Im Jahre 1660 wurde die Gemeinde Ems vor den Bundestag in Ilanz auf Grund einer Klage des Joh. Hch. Planta zitiert, weil die von Ems ihren Ammann verhindert hatten, an den Sitzungen des Bundestages zu erscheinen und weil sie an dessen Stelle einen anderen Ratsboten abgeordnet hatten.⁶ Nachdem zu dieser Zeit der Obere Bund um die Beilegung dieses Streites sich vergeblich bemüht hatte, sah sich der Erzherzog Ferdinand Karl veranlaßt, zu intervenieren.⁷ Dieser beschied im Jahre 1662 den Inhaber der Herrschaft und die Vertreter der Gemeinden vor sich nach Innsbruck. Am 19. Dezember kam darüber ein Vergleich zustande. Aus diesem ersehen wir deutlich die hervorragende Stellung des Herrn von Rätzüns, aber auch das Abhängigkeitsverhältnis der Untertanen. Es wurde unter anderem folgendes vereinbart:

1. Bei der gewöhnlichen Gerichtsbesetzung, die von 1663 an jeweils am ersten Sonntag im März stattzufinden hat, hat der Herr aus drei von den Untertanen in Vorschlag zu bringenden Männern den Ammann zu wählen. Die zwölf Gerichtsgeschworenen werden von den Untertanen selbst gewählt. Nach beendigter «Satzung» gibt der Herr den Emsern und Felsbergern, da sie etwas weit herkommen müssen, eine Marena: Brod, Käse und ein Maß Wein für jeden. Zusatz, Rechtssprecher und Weibel, wählt der Herr allein.
2. Dem Ammann ist für auszuschreibende Bundestage und andere Zusammenkünfte von der Herrschaft ein Bote zu stellen. Die Gemeinden ihrerseits haben ihren eigenen Boten. Beide Boten sind nur dem Auftraggeber Berichterstattung schuldig.
3. Das Siegel führt der Ammann.
4. Zur Inhaftierung bedarf es der Zustimmung der Herrschaft und des Gerichts. Die Vollziehung der Kaptur geschieht durch das Ge-

⁶ STAGR, Regesten der Gemeinde Ems, 4. Nov. 1660, Beschwerden Plantas gegen Ems.

⁷ STAGR, Bp. Bd. 30, S. 454/55, vor den Häuptern am 25. Mai 1661; S. 462, vor den Häuptern 20. Juni 1661.

richt. Wo Gefahr besteht, daß der Delinquent flüchtet, dürfen Herr und Gericht allein einschreiten. Die Rechtssprecher erhalten vom Herrn im Sommer 24, im Winter 20 Batzen Taggeld. Beim gewöhnlichen Examen und bei der Tortur soll sich der Herr, wenn er nicht persönlich kommen kann, vertreten lassen.

5. Jeder haushabliche Untertan hat dem Herrn einen Tag zu fronen, und zwar gemäß Aufgebot, wobei er Speise und Trank wie ein Handwerker erhält.
6. Wie bisher soll jeden Freitag im Schloß die Spende ausgegeben werden, aber ausdrücklich nur den Armen und Bettlern.
7. Jede Aufnahme von Nachbarn und Hintersässen soll im Einverständnis zwischen Herrn und Gemeinde geschehen.
10. Der Kornzins kann zur Hälfte auch in Geld abgeliefert werden, solange die Familie Planta Inhaberin ist. Der Pfefferzins ist, von denen er zutrifft, nur in Natura zu entrichten.⁸

Der Entscheid obigen Vergleichs fiel zugunsten Plantas aus und reregte den Unwillen der Untertanen.⁹ Die praktische Ausführung scheint auf Widerstand gestoßen zu sein, denn im Herbst folgenden Jahres sah sich der Kaiser veranlaßt, eine österreichische Kommission nach Rätzüns zu schicken, um dort von den Untertanen einen «leiblichen Eid» auf diesen Vertrag abzunehmen und um «auf das alte Herkommen» die Huldigung an den Kaiser entgegenzunehmen. Die gleiche Kommission hatte über an den, dem Erzherzog reservierten Hoch- und Schwarzwaldungen angerichteten Holzfrevel einen Augenschein zu nehmen, sowie über fällig gewordene Reparaturen im Schlosse.¹⁰

Die Verrichtungen dieser Kommission scheinen in der Herrschaft nur böses Blut verursacht und zum Widerstand gereizt zu haben. Die

⁸ STAGR, Regesten der Gemeinde Rätzüns, Vergleich zwischen dem Herrn und den Untertanen vom 19. Dez. 1662. Mit Joh. Hch. Planta war auch sein Vetter Landr. Ambros Planta erschienen, im Namen der Untertanen Jöri Carschat und Hans Heinrich Moregg. Ihr Beistand war der österreichische Regimentsadvokat Dr. Franz Luz.

⁹ BAB, Ml., Trattati Svizzeri e Griggioni, Mappa 9, 1663–64, Relazione 1663 o. D.: «... nell'anno prossimo passato 1662 detti Planta fecero citare li sudditi a Innsbruch per decidere alcune controversie, le quali sono state decise da quelli del governo Archiducale a favore de padroni...»

¹⁰ STAGR, Regesten der Gemeinde Rätzüns, 16. Juni 1668, Instruktion des Kaisers an seine Kommissäre, die im Jahre 1663 nach Rätzüns kamen. Regesten der Gemeinde Ems, 17. Sept. 1663, Fragmente einer Instruktion für zwei österreichische Räte.

von Tenna verweigerten die Huldigung an Joh. Hch. Planta. Der österreichische Geheime Rat in Innsbruck, der sogleich über die Empörung benachrichtigt wurde, beschloß die Eidesleistung nochmals allen Ernstes zu versuchen. Im Falle erneuten Widerstandes solle man sofort den Kaiser benachrichtigen.¹¹

In den folgenden Jahren spitzten sich die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Herrn und Untertanen in Rätzüns je länger je mehr bis zur Unerträglichkeit zu. Am 10. Oktober 1664 beurkundete der Erzherzog Leopold, daß zwischen der Gemeinde Ems und dem Herrn von Rätzüns ein Vergleich zustande gekommen sei betreffend den «Zusatz», die «Marter», Korn- und Pfefferzinsen, sowie über die Aufnahme von Bürgern.¹²

Johann Hch. Planta hatte um diese Zeit seinen Verwandten, dem Ambros Planta dem Jüngeren, Sohn des Landrichters Ambros Planta und seinem Sohne so unter der Hand die Bürgerrechtsverleihung von Rätzüns durchgesetzt. Wir wissen jedoch nicht, wie weit er dabei mitgewirkt hat. Die Rätzünser aber empörten sich gegen Planta und forderten ihn wiederholt auf, sich darüber zu erklären.¹³ Auch berichteten sie dies in einem Schreiben vom 1. Juni 1668 nach Innsbruck und schrieben von Schmälerungen ihrer Freiheiten und Verletzung ihrer Privilegien durch den Herrn. Sie klagten vor dem Bundestag, daß diese Einbürgerung ihnen Nachteile bringe, da Ambros Planta Ämter besetzen werde, welche dadurch den Alteingesessenen entzogen würden, «da der arme Mann nicht die Mittel hat, Reichtum und Praktiken zu widerstehen». Auch andere Gemeinden würden nicht zulassen, daß so schwerreiche Herren als Nachbarn angenommen würden; man könne dies auch nicht der armen Gemeinde Rätzüns zumuten, «dan wo vil theilung, schmal eigen ze hoffen ist». Planta erwiderte, er sei gar nicht in Rätzüns gewesen, als Ambros Planta dort von den Rätzünsern angenommen worden sei.¹⁴ Die Angelegenheit wurde dadurch erledigt, daß die Rätzünser am 14. September 1668 einen Einbürgerungsbrief für Ambros Planta und seinen Sohn ausstellten, mit dem sie unter anderen

¹¹ BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns, Nr. 531, 8. Juli 1665.

¹² STAGR, Regesten der Gemeinde Ems, 10. Okt. 1664.

¹³ BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns Nr. 531, 14. Juli 166(5).

¹⁴ STAGR, Bp. Bd. 35, S. 174-176. BAB, MI. Feudi Imperiali Nr. 531, Schreiben Joh. Hch. Plantas vom Juni 1668.

einschränkenden Bedingungen erklärten, die Aufnahme sei rein persönlich und beziehe sich nicht auf die Nachkommenschaft.¹⁵

Zu gleicher Zeit gingen noch andere Klagen gegen Johann Hch. Planta bei der Regierung in Innsbruck ein: Planta strebe nach dem Landrichteramt, er begünstige den Protestantismus, er schiebe Ämter protestantischen Personen zu, er täte als Katholik mit den Prädikanten «unter einem Hut spielen» usw. Selbst wegen seiner Heirat mit einer Protestantin¹⁶ wurde er bei der österreichischen Regierung angekreidet. Durch Schreiben vom Juni 1668 rechtfertigt sich Planta wegen der gegen ihn erhobenen Klagen und weist sie als unbegründet zurück und klagt über Gehässigkeiten gegen ihn seitens der Bevölkerung und über Verfolgungen.¹⁷ Als Beweis seiner katholischen Gesinnung erklärt er, es sei notwendig, daß zwei Kapuzinerpatres aus der Provinz Mailand nach Rätzüns geschickt würden. Für deren Unterhalt erklärte er sich bereit, aus eigenen Mitteln hundert Florin und eine eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen, «ohne Eintrag für die alte Pfründe».¹⁸

Das Schreiben mit den genannten Beschwerden gegen Planta, das die Untertanen, oder genauer die Emser, nach Innsbruck geschickt hatten, hatte noch ein konfessionelles Intermezzo zur Folge, welches uns heute fast lustig anmutet. Der Verfasser der Schrift hatte nämlich das Ungeschick, statt «die Evangelischen» oder «Reformierten», die «Unkatholischen» zu schreiben. Dies war den Reformierten zur Kenntnis gekommen. Eine Bezeichnung, aus der man jedenfalls heute nicht viel Wesens gemacht hätte, konnte damals die Gemüter in Wallung bringen. Am evangelischen Bundestag vom 3. September 1668 sprach man darüber als von «unglimpflichen Scheltworten, unserer religion hochverkleinlich. . .» Der evangelische Bundestag delegierte eine Deputation zu den Katholiken, um dafür Satisfaktion zu fordern. Diese

¹⁵ STAGR, Regesten der Gemeinde Rätzüns, 14. Sept. 1668. Als weitere Bedingungen für die Bürgeraufnahme des Ambros Planta wurde noch bestimmt: 1. Verbot jeglicher Einmischung in Religionssachen. 2. Ausschluß von den Nutzungen an Wun, Weide, Wald und Alpen. 3. Ausschluß von der Wählbarkeit in Ämtern. 4. Verbot, den Wohnsitz in der Nachbarschaft Rätzüns aufzuschlagen. Die Aufgenommenen dürfen nur in amtlichen Geschäften nach Rätzüns kommen, erhalten dann aber für die entsprechende Zeit das Brennholz.

¹⁶ Die erste Frau Joh. Hch. Plantas war Ursula von Tscharner, die zweite Dorothea von Travers. Genealogie der Familie Planta, Tafel X.

¹⁷ BAB, Ml. Feudi Imperiali Rätzüns, Nr. 531, Juni 1668. Bezügl. der Vorwürfe gegen Planta cf. auch Ant. von Castelmur, Landr. Nikolaus Maissen, S. 83/84.

¹⁸ BAB, Ml. Feudi Imperiali Rätzüns Nr. 531, Schreiben vom Juni 1668.

erhielt vom katholischen Landrichter keine befriedigende Antwort. Darauf ist beschlossen worden, durch die genannte Deputation den Katholiken nochmals anzeigen zu lassen, daß, falls den Reformierten innert zehn Tagen von den Emsern «gebührende Satisfaction beschehe, mit heil, wo nit soll den Ehrsamten Räten und Gemeinden des ganzen Verlaufs parte gegeben werden und derselben resolution abgewartet werden». Die von Ems entschuldigten sich inzwischen und sagten, sie hätten mit der Bezeichnung «Unkatholiken» nichts anderes bezeichnen wollen, als Personen, die nicht unseres Glaubens seien. Diese kleine Episode fand man für wichtig genug, an die Gemeinden auszuschreiben, uns gleichsam als neuen Beweis, daß man damals nicht nur in konfessionellen Belangen empfindsam genug war, sondern auch daß man sich nichts gegen herkömmliche Formen und Titulaturen zu schulden kommen lassen wollte.¹⁹ (Barock!)

Im Jahre 1671 traten die Gemeinden Rüzüns und Bonaduz dem Joh. Hch. Planta das Recht ab, die ihnen zufallenden Ämter im Veltlin zu besetzen, sowie ihre Vertretung an den Bundestagen, um die Summe von 1400 Florin. Planta hatte den beiden Gemeinden die Abschiede und Beschlüsse des Bundestages mitzuteilen und die Jahrgelder abzuliefern. Die genannten Ämter mußte er selber oder durch einen volljährigen Sohn besetzen. Der Vertrag galt für zwanzig Jahre.²⁰

Scheinen durch diesen Vertrag die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Planta und den Untertanen sich auch etwas gebessert zu haben, so verschärfte sich die gegenseitige Spannung nun zusehends. Neue Klagen gingen an die Innsbrucker Regierung. Schon ein Jahr darauf beschwerten sich die vier Nachbarschaften beim Erzherzog über gegen altes Herkommen eingeführte Zinssteigerung, über «ungebührliche» Güterverleihungen und über Einsetzung von den Untertanen widerwärtigen Personen; Planta habe sogar die zur Beleuchtung der Kirche dienenden Erträgnisse vorenthalten. Die Klagen richteten sich auch gegen andere Planta. Schließlich wurde der Wunsch ausgedrückt, daß in Zukunft weder Johann Hch. Planta, noch sonst jemand aus seiner Verwandtschaft die Herrschaft bekommen möge. Für die Unter-

¹⁹ STAGR, Bp. Bd. 36, S. 174–176, 271, 275. Wegen solchen Bezeichnungen, besonders wegen «Heretici» entstanden damals häufige Streitigkeiten.

²⁰ STAGR, Regesten der Gemeinde Rüzüns und Bonaduz, Vertrag vom 26. Juni 1671.

suchung dieser Klagen und die Beseitigung dieser Streitigkeiten wurde eine unparteiische Kommission eingesetzt.²¹ Dieser scheint kein großer Erfolg beschieden gewesen zu sein. Anfangs April 1674 versammelten sich die Gemeinden in Rätzüns, in Abwesenheit Plantas, und forderten auf offener Landsgemeinde vom Landammann Stephan Muggli und vom Schreiber Siegel und Protokolle, setzten sie kurzerhand ab und bestellten ein neues Gericht. Planta führte am St. Georgs-Bundestag zu Trun Klage dagegen. Der Obere Bund erklärte die alte Behörde als rechtmäßig und bestätigte diese und annullierte die Neuwahl.²²

Schon bald darauf mußte der Erzherzog Ferdinand die Gemeindegengenossen ermahnen, sich keine Neuerungen bezüglich der Wahl des Ammanns und des Sitzes des Gerichtes anzumaßen und die Zinsen und Abgaben nach Herkommen zu entrichten. Ferner beschwerte er sich darüber, daß die Bonaduzer den zum Schloß gehörigen Weiher hätten ablaufen lassen, daß sie die Fische verkauft und dadurch die Herrschaft geschädigt hätten.²³

2. Kündigung der Herrschaft

Hatte man sich über die bisherigen Mißverständnisse auf vertraglichem Wege in etwa einigen können, so war die Unzufriedenheit der Herrschaftsleute mit ihrem Herrn Joh. H. Planta nun so groß, daß an eine dauernde Einigung nicht mehr zu denken war. Der Kaiser trug sich mit dem Gedanken, dem bisherigen Inhaber die Herrschaft zu entziehen. Der Bischof von Chur, der von dieser Absicht vernommen hatte, intervenierte zugunsten Plantas und bat, durch Schreiben vom 14. August 1674 an die österreichische Regierung, dem Planta die Herrschaft nicht zu nehmen in Anbetracht seiner Treue zu Österreich.²⁴

Die Herrschaftsleute wandten sich an Domdekan Dr. Mathias Sgier um Hilfe. Dieser war infolge seiner verschiedenen früheren diplomatischen Verrichtungen bei der österreichischen Regierung wohlbekannt und hatte in diesen Kreisen großen Einfluß. Sgier nahm sich

²¹ STAGR, Regesten der Gemeinde Rätzüns, Brief des Erzherzogs vom 30. Sept. 1672.

²² STAGR, Sp. Bd. 32, S. 101–103, 105.

²³ STAGR, Regesten der Gemeinde Rätzüns, 26. Mai 1674.

²⁴ BAC, Mappe 59, Der Bischof an die österreichische Regierung, vom 14. Aug. 1674.

der Herrschaftsleute mit großer Hingebung an, machte ihnen viele Versprechungen zu ihren Gunsten und bereitete so die kommenden Ereignisse vor.

Um den fortwährenden Streitigkeiten in Rätzens ein Ende zu bereiten, entschloß sich nun der Kaiser doch, dem Planta die Herrschaft zu entziehen und kündigte ihm am 31. Juli 1674 die Herrschaft und deponierte ihm seinen Pfandschilling in Feldkirch.²⁵

Johann Heinrich Planta war jedoch mit diesem Depositum durchaus nicht zufrieden und machte noch andere Guthaben an Österreich geltend. Im übrigen war er bereit, die Herrschaft abzutreten, sobald ihm volle Genugtuung um seine präbendierten Ansprüche geleistet werde. Da Planta in der Tat mit der Abtretung der Herrschaft zögerte, sandte die österreichische Regierung im März 1675 den Dr. Franz Gugger, Hubmeister zu Feldkirch, in die Herrschaft, um die Absetzung ins Werk zu setzen. Dieser versammelte die Gemeinden ohne jegliche Begrüßung gemeiner Landen, setzte die Obrigkeit ab und bestellte eine neue.²⁶

Planta rekurrierte an die Drei Bünde. Vor dem großen Kongreß (Beitag) vom 16. März 1675 brachte er seine Klagen über dieses gewaltsame Verfahren vor. Dieses Vorgehen sei gegen die schriftlichen Verträge über die Verpfändung, welche klar bestimmen, daß die Herrschaft dem Inhaber nicht genommen werden könne, wenn sie nicht ein Jahr vorher gekündigt werde und wenn nicht vorher die Rückzahlung der Pfandsomme und aller übrigen rechtmäßigen und ausgewiesenen Ansprüche stattgefunden habe. Durch dieses Vorgehen hätte Österreich «Gemeiner Landen Hoheit» angetastet. Planta erklärte darauf vor dem Kongreß offen und ehrlich, er sei «allerzeit erbietig gewesen und werde es auch sein, die Herrschaft willig abzutreten, sobald ihm die gebührende Satisfaction und Bezahlung habender Ansprachen wirklich beschehe». Er ersuchte die Bünde, ihn, auch im Interesse der «Hoheiten» und «Freiheiten» des Landes, gegenüber Österreich zu schützen, damit «obbemelte Gerichtsbesetzung (als mit Unform vorgenommen) annulliert und die Herrschaftsleute ihr Schul-

²⁵ STAGR, Landesakten, 25. Juni 1675, Innsbruck an den Bürgermeister und Rat der Stadt Chur. Castelmur, Landr. Nikolaus Maissen, S. 84.

²⁶ STAGR, Bp. Bd. 39, S. 32. Landesakten 13./23. August 1675.

digkeit und Schloßinteressen zu leisten, zu praestieren und abzustatten schuldig sein sollen, bis und so lang und viel das Haus Planta um ihr rechtmäßige und billige Ansprach und praetension wirklich Satisfaktion wird empfangen haben.»²⁷

Unter diesen «billigen Ansprachen» Plantas an Oesterreich befanden sich auch seine Baukosten, die ihm im Verlaufe seiner Regierung durch viele Reparaturen und Neuanschaffungen am Schlosse, Zwinggr und Stallungen entstanden waren, im Betrage von mindestens 2439 Florin.²⁸

3. Die Stellungnahme der Drei Bünde

Bei den Drei Bünden fand Planta williges Gehör. Der Kongreß fand das Vorgehen des Kaisers als einen wirklichen Eingriff in die «Hoheiten und Freiheiten» des Landes, was besonders zu «diesen gefährlichen Konjuncturen» große Präjudizien und böse Folgen nach sich ziehen könnte. Daher beschloß er, daß die durch den österreichischen Delegierten vorgenommene Gerichtsbesetzung «gänzlichen widerumb annulliert und cassiert sei». Den Gemeinden der Herrschaft wurde, unter Androhung des Ausschlusses aus «Räten und Täten» (d. h. Ausschluß des Einsitzes in den Ratsversammlungen und Entzug aller den betreffenden Gemeinden zutreffenden Einkünfte des Landes) anbefohlen, den Johann Hch. Planta weiterhin als ihren Herrn anzuerkennen, bis und solange er rechtmäßig abgesetzt sei.²⁹ Auch die Gemeinden der Drei Bünde, als der eigentliche Souverän, denen der Beschluß des Kongresses ausgeschrieben werden mußte, bestätigten die Maßnahmen des Kongresses. Vergeblich hatte Österreich eine Dele-

²⁷ STAGR, Bp. Bd. 39, S. 32/33. Landesakten 13./23. August 1675.

²⁸ BAB, Ml. Feudi Imperiali Rätzüns, Mappe 533, Ausgabenliste vom 15. Febr. 1674 und vom 15. Dez. 1674. Unter anderem wurden folgende Reparaturen am Schlosse vorgenommen: 30 Türen im Schloß mit allem Zubehör, Schloß und Band Fl. 210; 60 Fenster Fl. 107. Eine große Glocke gekauft Fl. 160. Eine Schlaguhr und in das Schloß eingesetzt, Fl. 35. Den Schloßbrunnen wie auch die «Trühl und Zwingel», alles neu machen lassen Fl. 125. Auf den kleinen Turm ein «Stiffelknopf» und Fähnlein. Ferner wurden Zimmer, Getäfer und Dächer in Stand gestellt, auch Reparaturen an Stallungen vorgenommen, im Betrage von total Fl. 2439. Die Rechnung ist unterschrieben: Im Auftrag des Joh. Hch. Planta schrieb ich im Beiwesen des Carl Tini von Roffle (Roveredo) Johannes de Cassel von Fürstenau.

²⁹ STAGR, Bp. Bd. 39, S. 33, 34.

gation in der Person des Vogteiverwalters von Feldkirch, Dr. Joh. Hch. Mahler und des Stadtammanns von Feldkirch, Krenzing, an den Beitag abgeschickt.³⁰ Die österreichische Regierung bestand weiterhin auf der Absetzung Plantas und schrieb wiederholt, teils in ermahnendem, teils in drohendem Sinne an die Bünde. Sie verlangte Annullierung dieser Ordination, da diese ihre Freiheit beeinträchtigte.³¹ Nachdem Dr. Johann Reidt von Chur vergeblich in Innsbruck zugunsten Plantas verhandelt hatte, schlugen die Drei Häupter dem Kaiser eine Konferenz vor.³²

4. Domdekan Dr. Mathias Sgier

Inzwischen hatte Domdekan Dr. Mathias Sgier, in Erfüllung seines Auftrages, in der Herrschaft Rüzüns die Zügel straff in seine Hand genommen. Mochte er dem Johann Heinrich Planta schon aus konfessionellen Gründen – welche zu dieser Zeit keine geringe Rolle spielten – nicht gewogen sein, so mußte er ihm feindlich gesinnt sein, wegen Plantas Haltung dem Landrichter Nikolaus Maissen gegenüber. Zu dieser Zeit hatte die Verfolgung Maissens bereits eingesetzt. Planta war einer der Mitverschworenen gegen Landr. Maissen.³³ Sgier und Maissen hatten immer engste Freundschaft gehalten. Noch nach dem Ergehen des Kontumazialurteils über Landrichter Maissen durch die Obrigkeit von Disentis, wiesen die Herrschaftsleute das Ansinnen, den zur lebenslänglichen Verbannung verurteilten auszuweisen, rundweg ab und verwahrten sich dagegen, von der Disentiser Obrigkeit «für ihre Weibelen und Sbüren brauchen zu lassen».³⁴

³⁰ BAB, MI. Trattati, Schreiben Casatis an den Governatore von Mailand vom 8. Mai 1675. STAGR, Bp. Bd. 44, S. 69/70.

³¹ STAGR, Bp. Bd. 39, S. 45, 51, 84, 86; Bd. 40, S. 1. BAB, MI. Feudi Imperiali, Rüzüns div. 28. Aug. 1675.

³² STAGR, Landesakten 18. Juli 1675.

³³ Ant. v. Castelmur, Landr. Nikolaus Maissen, S. 56, 84.

³⁴ BAC, P.A. Schreiben der Herrschaftsleute an den regierenden Landrichter de Florin vom 2. Aug. 1677: «... daß jenen bishero geschehen mit Herren Landr. Maissen, erkennen auch nit schuldig zu sein, die sentenzen so in contumacia und ohne zu lassen seinen sicheren gebührender Antwort in Namen der ehrsamten Obrigkeit Thyssendis uns für ihre weibelen und sbüren brauchen zu lassen, insondertheit daß wir bishero kein process gesehen, ausgenommen vielfeltigen Schmöllworten, welches mehr ein libellum famosum als ein factum tale nach unsere geringe verstandt gleichen thut, auch soviel an uns als mitglieder niemals gutgeheißen, gebür deswegen uns nit blindenweis exequieren solchen urtlen, weilen wir nichts andrist als alles liebs und guots von solchen herren bishero gesehen und erfahren...». Vgl. dazu Castelmur, Landr, Nik. Maissen, S. 89.

Dekan Sgier seinerseits gab sich alle Mühe die Gunst der Herrschaftsleute zu gewinnen. Er versprach diesen für die Zukunft größere Freiheiten: Sie sollten in Zukunft keinem Herrn von Rätzüns mehr huldigen müssen, sondern sie, die Gemeinden der Herrschaft, sollten die Lokation der Herrschaft zur bisher üblichen Pfandsumme selber erhalten. Österreichischerseits hatte Sgier tatsächlich bestimmte Zusicherungen in diesem Sinne erhalten.³⁵ Einer der kaiserlichen Minister in Innsbruck soll, wie der spanische Gesandte Alfons Casati an den Statthalter von Mailand schrieb, zwar ohne Befragen des Kaisers und ohne Wissen des Geheimen Rates, die Lokation den Untertanen von Rätzüns schriftlich versprochen haben.³⁶ Damit hatte Sgier das Volk gewonnen. Hatte die Stellungnahme der Drei Bünde in der Rätzünserfrage die österreichische Kammer etwas verstimmt, so fand der Churer Domdekan dort um so willigeres Gehör. Ungeachtet des Beschlusses des bündnerischen Kongresses und der Gemeinden hatte Sgier im Sommer 1675 die Huldigung der vier Nachbarschaften entgegengenommen, in Obersaxen eine neue Obrigkeit bestellt und beeidigt und den Planta de facto abgesetzt. Die Gemeinden hatten Sgier die Huldigung geleistet und verweigerten dem Planta Zinsen und Abgaben.³⁷

Der Kongreß vom 22. August 1675 befaßte sich mit dieser Angelegenheit. Die Bundeshäupter betrachteten das Vorgehen Sgiers als eine schwere « Mißachtung » des souveränen Landes und dessen Freiheiten. Sie ließen Sgier durch Stadtschreiber Wegerich dies anzeigen und dagegen protestieren und verschoben die weitere Behandlung des Falles auf den kommenden allgemeinen Bundestag.³⁸

³⁵ BAB, MI. Feudi Imperiali Nr. 529, «Relazione delli successi della Signoria di Rätzüns», ein zusammenfassender Bericht über die Ereignisse datiert den 21. Febr. 1679, durch den spanischen Minister Serponti. Ferner: BAC, P.A. Schreiben Casatis an den Statthalter von Mailand vom 6. Jan. 1676 und vom 30. April 1676, wo es unter anderem heißt: «... quei sudditi tengono promessa in scritto della sodetta regenza (d'Innsbruck) di preferirgli a qualsisia altro per la locazione, seguendo la quale, altre che detta Signoria sara persa per sempre, si liberaranno con cio li Grigioni dell'unico freno con che la Casa Augustissima... se pure la Ma'tà del re nostro sigr. non venesse in parere di comprarla del sudetto Imperatore per divertire un simil pregiudizio, al che pero s'opponerebero gagliardamente li Protestanti che senza dubbio caminano gia di concerto con quei sudditi affinche cercano per ogni mezzo di redimersi affatto dalla soggietione.»

³⁶ BAB, MI. Potenze Estere, 15, Schreiben Casatis an den Governatore von Mailand vom 7. Okt. 1676.

³⁷ STAGR, Bp. Bd. 39, S. 51, 54, 56. Ferner: BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns div., Schreiben Casatis an den Statthalter von Mailand vom 28. August 1675.

³⁸ STAGR, Bp. Bd. 39, S. 51.

Johann Hch. Planta gelangte nochmals an die Drei Bünde. Am Bartholomäusbundestag ließ er durch den Rechtsanwalt Dr. Johann Reidt seine Stellungnahme begründen. Reidt führte unter anderem aus: Planta sei bis dahin weder sein Pfandschilling, noch andere Guthaben für Auslagen an Restaurierungen und am Unterhalt der Gebäude von seiten Österreichs erstattet worden. Die spezifizierte Rechnung all dieser Unkosten sei der erzherzoglichen Kammer übergeben worden. Die vielen Instanzen in Innsbruck hätten keinen Erfolg gehabt. Er wende sich nun an ein unparteiisches Gericht, damit der Handel in Innsbruck «ersessen» werde. Die Drei Bünde hätten seinerzeit, kraft der Gemeindemehren, dem Planta Schutz versprochen. Die Handlung Sgiers und das Verhalten der Herrschaftsleute sei eine Despektierung der Befehle des souveränen Landes. Der Bundestag ging für dieses Mal noch recht sachte vor und beschloß, durch ein «scharfes» Schreiben die Gemeinden zu intimieren, den Planta weiterhin anzuerkennen, bis seine Ansprüche durch ein zuständiges Gericht entschieden seien, andernfalls würden sie aus Gemeiner Landen «Räten und Täten» ausgeschlossen werden. Den Dekan Sgier wollte man vor den Bundestag zitieren. Es kam jedoch nicht so weit, da der Bischof für ihn interveniert hatte, um den Dekan nicht vor das weltliche Forum ziehen zu lassen.³⁹ Den Planta empfahlen die Drei Bünde erneut bei der österreichischen Regierung.⁴⁰

Die Herrschaftsleute kümmerten sich gar nicht viel um die Ermahnungen des Bundestages und dessen Drohungen. Einen Monat später klagte der Stadtschreiber Wegerich im Namen Plantas, vor dem Kongreß, daß die Untertanen dem Planta sein Getreide «ab den Ställen nehmend und tröschend». Die Häupter stellten den Rätzünsern nochmals das bundestägliche Ermahnungsschreiben zu.⁴¹

Inzwischen hatte der spanisch-mailändische Gesandte, Graf Alfons Casati, einen Vermittlungsvorschlag in Innsbruck unterbreitet. Er bestimmte im wesentlichen, daß Österreich dem Planta nicht nur die ganze Pfandsumme, sondern auch einen Teil der beanspruchten Baukosten zu erstatten habe. Die österreichische Regierung hingegen er-

³⁹ STAGR, Bp. Bd. 39, S. 54–57; Bd. 40, S. 12.

⁴⁰ STAGR, Bp. Bd. 40, S. 11.

⁴¹ STAGR, Bp. Bd. 40, S. 43.

klärte, sie sei immer bereit gewesen, alles zu erfüllen, was der Pfandsbrief Plantas ausweise. Dagegen sei es dem Planta immer nur darum zu tun gewesen, «uns herumbzuziehen und zu vexieren», so daß der Kaiser, wie auch der Erzherzog alle Ursache hätten, dies zu empfinden. Immerhin sei sie bereit, den Vorschlag Casatis anzunehmen, wenn Planta die Herrschaft abtrete.⁴²

Graf Casati hatte auch zu gleicher Zeit und bei der gleichen Gelegenheit heftig gegen den Auskauf der österreichischen Rechte im Unterengadin und in den Zehngerichten von 1649/52 gewettert. Dieser Auskauf der Rechte, den damals schon sein Onkel, Francesco Casati, spanischer Gesandter bei den Drei Bünden und der Eidgenossenschaft, bekämpft hatte,⁴³ war auch dem jetzigen Ambasciatore in bezug auf seine partei- und außenpolitischen Ziele ein Nachteil, da er den Einfluß Österreichs weiter eingeschränkt hatte. Diese Angelegenheit wurde in den gleichen Handel mit hineinbezogen, indem Casati von der österreichischen Regierung verlangte, daß sie bei den Drei Bünden die Auskaufverträge als ungültig erkläre.⁴⁴ Diesem Ansinnen, dessen nur ein Casati fähig war – scheint unseres Wissens keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein.

5. Tumult

Gegen Ende des Jahres 1675 nahm die Spannung immer mehr zu. Die Drei Bünde betrachteten immer noch Planta als Herrn zu Rätzüns und unterstützten ihn gegen den Willen des Kaisers. Sgier verfolgte unablässig sein Ziel und versprach den Rätzünsern die Lokation der Herrschaft und machte ihnen sogar Hoffnung auf einen eventuellen Auskauf derselben. Die Verwirrung wurde noch vermehrt durch die Aspirationen verschiedener Prätendenten für die Herrschaft (Joh. v. Travers, Joh. v. Salis-Zizers).⁴⁵

⁴² STAGR, Landesakten, 18. Okt. 1675, österreichische Räte an Dekan Sgier.

⁴³ Über den Auskauf der Rechte im Unterengadin und im Prätigau siehe Bündner Monatsblatt 1955, S. 235–245, mit Literaturangabe.

⁴⁴ STAGR, Landesakten, 18. Okt. 1675, österreichische Räte an Sgier. Ferner: BAB, MI. Potenze Estere, Mappe 14, Schreiben Casatis an den Statthalter von Mailand vom 4. Sept. 1675. Feudi Imperiali Rätzüns Nr. 529, Relazione delli successi vom 21. Febr. 1679.

⁴⁵ BAC, P.A. Schreiben Casatis an den Governatore di Milano vom 6. November 1675. Castelmur, Landrichter Maissen, S. 84.

Die Rätzünser zeigten sich den Anordnungen der Drei Bünde gegenüber renitent und wurden daher von diesen aus «Räten und Täten» ausgeschlossen. Sie beklagten sich darüber bei der Innsbrucker Regierung und daß man ihnen drohe, sie mit Waffengewalt zu überziehen. Sgier hatte ihnen fortwährend den Rücken gestärkt und er war gesonnen, den Beschlüssen der Drei Bünde zum Trotz, seinen Willen durchzusetzen. Österreich nahm wegen der Unterstützung Plantas durch die Drei Bünde gegen den Willen des Kaisers eine immer drohendere Stellung ein. Die österreichischen Räte schrieben an Dekan Sgier den für ihn zum Verhängnis gewordenen Brief, wonach Österreich den Drei Bünden die Salz- und Getreidesperre zu verhängen drohte,⁴⁶ sowie auch Pensionen zu verweigern und andere Repressalien zu ergreifen.⁴⁷

Sgier hatte unvorsichtigerweise etwas vom Inhalt dieses Drohbriefes verlauten lassen.⁴⁸ Schnell hatte sich dies gerüchtmäßig herumgesprochen. Ein Haufen von ungefähr 30 Prätigauern, angeführt von einem der Anstifter des Strafgerichts von 1659/60, erschien vor das Rathaus in Chur und verlangte Audienz, unter allerlei Invektiven gegen die Herrschaftsleute und gegen Sgier. Hierauf ließ auch Sgier einige Rätzünser Bürger vor dem Rathaus demonstrieren. Diese wurden von den Prätigauern umzingelt. Letztere beehrten, daß Bundeslandammann Paul Jenatsch aus der Session ausscheide. Sie stießen allerlei Drohungen gegen Sgier aus und wollten nachts auf den Hof eindringen und diesen gefangen nehmen. Nur auf eifriges Verwenden Casatis und Landammann Jenatschs und anderer konnten die Prätigauer von ihrem Vorhaben abgehalten werden. Sie zogen dann heimwärts unter der Drohung, daß, wenn die Bundeshäupter ihre Pflicht nicht besser erfüllten, würden sie demnächst in größerer Anzahl wieder kommen, «per pigliare essi i primi per la testa».⁴⁹ Sgier ließ unter dem

⁴⁶ STAGR, Landesakten 8. Oktober 1675, Innsbruck an Dekan Sgier. Ferner BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione delli successi vom 21. Febr. 1679. Die Stellungnahme Sgiers in diesem Rätzünserhandel im allgemeinen, wie dieser Brief im besonderen, waren die schwerwiegendsten Amklagen gegen Sgier in seinem späteren Prozesse. Vgl. Bündner Monatsblatt, 1953, Nr. 7/8.

⁴⁷ BAC, P.A. Schreiben Casatis an den Statthalter von Mailand vom 28. Aug. 1675, S. 639 (rot numeriert).

⁴⁸ STAGR, Landesakten 31. Dez. 1678, Depositionen von Bürgermeister Rascher, Bürgermeister Beeli und Hauptmann Rascher.

⁴⁹ BAB, MI. Trattati, Schreiben Casatis an den Governatore di Milano vom 17. und 23. Nov. 1675; ferner Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione delli successi vom 21. Febr. 1679.

Schutze von 150 Rüzünern dem Churer Bürgermeister ein Schreiben präsentieren. Über den Inhalt dieses Schreibens geben die Akten leider keinen Aufschluß. Dies gab den Churern Anlaß zu den Waffen zu greifen und die Stadttore zu schließen.⁵⁰

II. Das «Interregnum»

1. Verschiedene Anwärter für die Herrschaft

Wegen der Abtretung Plantas hatte man sich bis auf eine Differenz von 3000 Florin geeinigt und endlich sah sich Planta veranlaßt, die Herrschaft, bereitwillig oder nicht, zu seinem Nachteil aufzugeben.⁵¹

Als Nachfolger Plantas hatte der Kaiser schon von früher her den Kommissar Johann Travers von Ortenstein⁵² ins Auge gefaßt. Johann Travers hatte 1653 die Jurisdiktion über eine Herrschaft in Imst im Tirol als Pfandlehen um die Summe von 74 000 Reichsgulden erworben. Da in der Nutznießung der Erträge dieser Herrschaft sich etwelche Schwierigkeiten zeigten, entschloß er sich, diese Herrschaft um Rüzüns umzutauschen. Von seiten Österreichs war man damit einverstanden. Domdekan Sgier wurde beauftragt, nicht nur die Absetzung Plantas zu fördern, sondern sich auch für die Annahme und Einsetzung des Travers einzusetzen.⁵³

Inzwischen entstand ein zweiter Anwärter für die Herrschaft in der Person des Johann Rudolf von Salis-Zizers. Dieser war aber, wie fast alle Salis, ein leidenschaftlicher französischer Parteigänger. Der spanische Gesandte in Chur nahm daher scharf Stellung gegen ihn. Dagegen genoß v. Salis nicht nur die nicht zu unterschätzende Unterstützung des Bischofs, der mit ihm verwandt war, sondern auch die des päpstlichen Nuntius, sowie auch der Freiherren von Schauenstein, mit

⁵⁰ BAB, MI. Trattati, Schreiben Casatis an den Governatore von Mailand vom 23. Nov. 1675.

⁵¹ BAC, P.A. Schreiben Casatis an den Statthalter von Mailand vom 28. Aug. 1675, S. 639, und derselbe an denselben am 6. Jan. 1676, S. 653. Über die genaueren Bedingungen unter denen Planta abgelöst wurde, geben die eingesehenen Akten nicht Auskunft. Vielleicht wird es möglich sein, dies in einem späteren Nachtrag nachzuholen.

⁵² Johann Travers von Ortenstein, Sohn des Joh. Rudolph, geb. 1628, Herr zu Rüzüns und Ramez, gest. 1690. Der Vater diente als Offizier in spanischen und französischen Diensten. Historisch-biographisches Lexikon VII, S. 38. Anton v. Sprecher, Sammlung rätischer Geschlechter, 1847, S. 211.

⁵³ BAB, MI. Feudi Imperiali Rüzüns 529, Relazione delli successi vom 21. Febr. 1679.

denen er ebenfalls verwandt war.⁵⁴ Der Bischof und der Nuntius empfahlen ihn sogar dem Nuntius in Wien. Casati meint, das sei ein vermessenes Spiel und heiÙe, dem Feinde die Waffen in die Hand drücken.⁵⁵ v. Salis hatte Güter in Österreich; er reiste mit Empfehlungsschreiben nach Innsbruck und nach Wien. Trotz der parteipolitischen Gegnerschaft mit Casati, wagte er jetzt sogar, sich mit diesem anzubiedern, zum Zwecke, eine Heirat zwischen seiner Tochter und einem Sohne Casatis anzubahnen, damit Casati dann infolge dieses Verwandtschaftsverhältnisses um so eher in Innsbruck seine Anhänglichkeit an Frankreich, die Truppenwerbungen für Frankreich durch seinen Bruder, den Oberst v. Salis, verschweige, und er dadurch in den Besitz der Herrschaft gelange. Dies alles durchschaute Casati und hat dann mit Johann von Salis – nach seiner eigenen Aussage – so über diese Heirat gesprochen, daß es ein für allemal mit dieser Bekanntschaft aus war.⁵⁶ Gegen Joh. v. Salis waren nach einem Berichte Casatis auch alle bedeutenderen Führer im Oberen Bunde.⁵⁷

Graf Casati war auch gegen den französisch gesinnten Johann Travers,⁵⁸ Als er merkte, daß man in Innsbruck diesem die Herrschaft übertragen wollte, tat er alles, um dies zu verhindern, so daß er bei der österreichischen Regierung in den Verdacht kam, aus persönlicher Leidenschaft alle ihre Pläne durchkreuzen zu wollen. Es sei aber dies alles nur im Interesse des spanischen Königs und Österreichs, schrieb

⁵⁴ BAC, P.A. Casati an den Governatore von Mailand vom 6. Nov. 1675. Johann Rudolph von Salis, gestorben 1690. Seine Frau war Emilia von Schauenstein-Ehrenfels. Sein Sohn Johann heiratete Maria Emilia von Mont-Löwenberg, eine Blutsverwandte des Bischofs Ulrich von Mont. Vgl. Nikolaus von Salis, die Familie von Salis, Lindau 1891, Stammtafel der Salis/Zizers. Casati urteilt folgendermaßen über Johann von Salis: «... e uno dei piu ricchi del paese, quasi un tirano della Valtellina e il maggior nemico e persecutore dei principali della nostra fazione, come mi significa il landamanno Gienatio. l.c. Als Quellen dienen ferner: BAB, Ml. Potenze Estere 15, Schreiben Casatis an den Governatore von Mailand vom 7. Jan. 1677; Trattati, Casati an den Governatore vom 1. April 1677, und ebendort Casati an den Conte Arquinto in Wien am 16. April 1677.

⁵⁵ BAB, Ml. Potenze Estere, 15, Casati an den Governatore von Mailand am 7. Jan. 1677. «... se questo non sarebbe un giocare a bello posta il manico dell coltello in mano del proprio nemico...»

⁵⁶ BAB, Ml. Trattati, Casati an den Statthalter von Mailand vom 8. April 1677: «... sappi V. E. che con occasione che egli tuttavia sollecitava un matrimonio della sua figlia con mio figlio, hebbe ardire di farmi ricercare che io deessi procurargli la Signoria di Razins et volessi dissimulare il servitio et le leve per la Francia del colonello suo fratello, sopra di che gli feci rispondere in maniera che credo non andara di parlar piu di tal matrimonio.»

⁵⁷ BAC, P.A. Casati an den Statthalter von Mailand am 9. Sept. 1676, S. 763.

⁵⁸ BAC, P.A. Casati an den Statthalter von Mailand 22. Febr. 1676.

er dem Staatssekretär in Mailand, und «wir werden einmal die Folgen davon zu tragen haben, wie man jetzt noch die Folgen jenes unseligen Auskaufs der Rechte im Prätigau und Unterengadin, den schon mein Onkel damals bekämpft hatte, zu spüren hat. Auch damals ist der spanische Minister deswegen schief angesehen worden, heute muß man aber erkennen, daß dieser Entschluß der nachteiligste war.»⁵⁹ Casati war eben zu dieser Zeit in heiklen parteipolitischen Problemen verwickelt und hatte die Hände voll zu tun, um den Vorstößen Frankreichs und der Salis zu parieren. In einer Eingabe an die Bundeshäupter vom 15. Februar 1677 beklagte er sich über Abberufung von Truppen in spanischem Solde, über Truppenwerbungen für Frankreich und Übertretungen des Kapitulats von Mailand.⁶⁰

Da Casati die Überlassung der Herrschaft an Travers als ein Übel und an Joh. v. Salis als ein noch größeres ansah, bemühte er sich, die österreichische Regierung zu überzeugen, einen österreichischen Verwalter einzusetzen, wenigstens für die nächste Zeit, bis sich die Gemüter etwas beruhigt hätten und man die Lage besser überschaue.⁶¹

Johann Travers hatte schon von langer Hand her und im geheimen in Innsbruck über die Ablösung seiner Jurisdiktion von Imst und über die Annahme von Rüzüns verhandelt. Anfangs 1676 wurde ihm die Herrschaft Rüzüns durch den Kaiser übertragen durch Ausstellung und Ratifikation des Pfandbriefes am 28. Januar 1676.⁶²

2. Um die Lokation der Herrschaft an die Gemeinden

Die Übertragung der Herrschaft durch den Kaiser an Travers stieß bei den Untertanen auf den heftigsten Widerstand. Dekan Sgier suchte die Lokation der Herrschaft durch die Gemeinden selbst und wo immer möglich sogar die Herrschaft auszukaufen. Um die Einsetzung des Tra-

⁵⁹ BAC, P.A. Casati aus Luzern an den Statthalter von Mailand am 9. Sept. 1676 und am 15. April 1677, S. 835. Über den Auskauf der Rechte siehe Bündner Monatsblatt 1955, S. 235–245, mit Literaturangabe.

⁶⁰ BAB, MI. Trattati, Casati an den Statthalter von Mailand am 17. Febr. 1677 und beigeschlossen die Abschrift der Eingabe Casatis an die Häupter. Ferner daselbst Schreiben vom 22. April 1677. Ferner BAC, P.A. Schreiben vom 9. Sept. 1676, S. 763.

⁶¹ BAB, MI. Trattati, Casati an den Governatore von Mailand vom 22. April 1677.

⁶² STAGR, Sp. Bd. 33, S. 1, Abschrift des Pfandbriefes. Eine weitere Abschrift befindet sich in BAB, MI. Feudi Imperiali Rüzüns 533, zum 28. Jan. 1676.

vers zu verhindern, förderte er eine Verschwörung. Durch diese hatten sich die Untertanen eidlich verbunden, den Travers nicht anzuerkennen. Ein österreichischer Kommissär kam nach Rätzüns, um die Leute zur Annahme des Travers zu bewegen. Er wurde dazu nicht zugelassen und mußte sich vor dem lärmenden Volke zurückziehen.⁶³

Die Bauern waren bewaffnet erschienen und waren entschlossen, «mit Leib und Leben» sich der Einsetzung des Travers zu widersetzen und waren, wie es heißt, «eher bereit unterzugehen» als ihn anzunehmen; sie wollten überhaupt unter keinen Umständen von einem Bündner als ihren Herrn etwas wissen, sondern die «versprochene» Lokation der Herrschaft an die Gemeinden erhalten. Am lautesten haben sich dabei die Obersaxer benommen, die einen «Tumor und Getümmel» angefangen, daß sie den Travers «niemahlen weder lebig oder todt» haben wollen und die Drohungen gegen ihn ausgestoßen haben. Travers mußte sich in das Pfarrhaus zurückziehen. Umsonst bemühte sich Ammann Zoller, seine Nachbarn zu mäßigen. Diese wollten Travers heraus haben und gaben sich erst dann zufrieden, als Travers unter dem Drucke der Gewalt gezwungen, die schriftliche Erklärung gab, auf die Herrschaft zu verzichten und in Zukunft nicht mehr nach derselben zu streben und alle bisher seinetwegen aufgelaufenen Unkosten zu bezahlen.⁶⁴

Durch Schreiben vom 25. Februar wandten sich die Herrschaftsleute an den Kaiser mit der Bitte, «ihren Herrn selbst wählen zu dürfen». Wenn dies nicht gestattet werde, so solle er wenigstens einen österreichischen Herrn (*subiectum Austriacum*) einsetzen, der im Lande keine familiäre Bindungen habe. Den Bündner Aristokraten mit ihren Familieninteressen machten sie zum Vorwurf, daß sie durch Kriminalisierungen und Konfiskationen die Leute zugrunde richteten, daß sie sich in die Gemeindeverwaltung einmischten, die Emolumente für ihre Familien verwendeten und daß sie mißliebige Personen mit Landesverweisung bestrafte; daß sie rachsüchtig und tyrannisch

⁶³ BAB, MI. Feudi Imperiali, Rätzüns 529, Relazione delli successi vom 21. Febr. 1679.

⁶⁴ STAGR, Sp. Bd. 9, S. 22/23. Ferner BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione delli successi vom 21. Febr. 1679; Trattati, Casati an den Statthalter von Mailand am 4. Febr. 1676 und Potenze Estere, Schreiben Casatis an den Governatore vom 23. April 1676.

seien, die Religion nicht genügend unterstützen, Verträge nicht beobachten und anderes mehr.⁶⁵

Kommissar Travers war trotz der erpreßten Erklärung nicht geneigt, auf die Herrschaft zu verzichten. Andererseits wehrte sich Casati wie verzweifelt, auch nur gegen den Gedanken, die Herrschaft den Untertanen zu überlassen. Zu diesem Zwecke bat er den Statthalter von Mailand und den spanischen Minister de los Balbases, an den König von Spanien zu gelangen, um dann durch diesen dem Kaiser die großen Schäden und Nachteile für den königlichen Dienst und für die Interessen des Reichs vorzumalen, wenn diese Herrschaft durch die Lokation an die Gemeinden oder gar durch den Auskauf auf die Untertanen übergehen sollte.⁶⁶

In seiner übertriebenen Angst vor einem eventuellen Übergang der Herrschaft an die Gemeinden oder gar vor dem Auskauf derselben durch diese, machte Casati dem Statthalter von Mailand sogar die Anregung, der König von Spanien möchte die Herrschaft auskaufen.⁶⁷ Auch der Bischof und der päpstliche Nuntius waren gegen die Lokation der Herrschaft an die Gemeinden, und zwar aus konfessionellen Gründen, da sie wegen Felsberg eine Stimme mehr zugunsten der Reformierten am Bundestag befürchteten.⁶⁸ So stand hier Dekan Sgier mit seinen Herrschaftsleuten allein als Verfechter der Lokation und des Auskaufs der Herrschaft. Allein gegen eine mächtige Koalition von politischen Machthabern und kirchlichen Würdenträgern! Seine Idee war unbestritten gut, und die Verwirklichung seines Planes wäre ebenso eine hohe vaterländische Tat gewesen, wie der seinerzeitige Auskauf der österreichischen Rechte im Unterengadin und im Prätigau (1649/52) insbesondere und wie

⁶⁵ STAGR, Regesten der Gemeinde Bonaduz, Abschrift dieses Briefes vom 25. Febr. 1676.

⁶⁶ BAB, MI. Potenze Estere 15, Casati an den Governatore von Mailand am 7. Jan. 1677: «... e di procurare che Sua Maestà ne scrivi al signor Imperatore rimonsstrandoli di quanto grande pregiudizio sarebbe al suo real servizio in questo paese il dare tale giurisdizione o locatione alli proprii sudditi...» Ferner daselbst, Schreiben Casatis an den Governatore vom 23. April 1676 und ebendort Feudi Imperiali diversa, Schreiben Casatis vom 28. Aug. 1675.

⁶⁷ BAB, MI. Trattati, Casati an den Statthalter von Mailand am 30. April 1676.

⁶⁸ BAC, Prot. Cels. Mappa 2, Faszikel 1674-77, Sitzung vom 11. Juni 1676 und 19. Mai 1676. Eine Deputation der Herrschaftsleute erklärte sich diesbezüglich vor dem Bischof: «Quod existiment locationem esse favorabilem communitati et etiam religioni catholicae... wegen der Felsberger wollen sie denen schon ain rigel sperren, damit sie nit khennen kheinen nachpauren annehmen...»

jede andere Unabhängigkeitsbestrebung im allgemeinen! Da er von höherer Seite leider keine Unterstützung fand, sah er sich veranlaßt, zu gewalttätigen Mitteln zu greifen und ließ sich zu Widersetzlichkeit der Landesobrigkeit gegenüber verleiten. Das war sein Fehler. Dies führte zum Mißerfolg und schließlich zu seinem persönlichen Unglück (Verbannung).

Inzwischen hatte Bischof Ulrich von Mont die Aufgabe übernommen, zwischen Travers und den Gemeinden zu vermitteln. Er ließ zu diesem Zwecke beide Teile auf den 11. Juli 1676 zitieren. Travers beklagte sich über die Gewalttätigkeiten der Untertanen und berief sich auf seinen reversierten und rechtskräftigen Pfandbrief vom 28. Januar 1676. Die Untertanen aber bestanden weiterhin auf die Einlösung des «mündlichen und schriftlichen Versprechens», die Herrschaft ihnen zu überlassen und erklärten sich bereit, über etwelche Schadenersatzforderungen des Travers, mit diesem einig zu werden.⁶⁹ Da beide Teile unnachgiebig auf ihrem Standpunkt verharrten, konnte die Vermittlung zu keinem Erfolg führen.

Johann Travers rekurrierte an die Drei Bünde und beschwerte sich vor der Vollversammlung des Bartholomäus-Bundestages über die Rätzünser Gemeinden und wünschte, daß man von hier aus dieselben anhalte, sich den Befehlen des Kaisers zu unterordnen. Nach reiflicher Erdauerung der Erbeinigung mit Österreich und der Verträge über Rätzüns von 1573 beschloß der Bundestag, die Rätzünser zum «Gehorsam anzuhalten». Einer Deputation, bestehend aus Landr. Montalta, Dr. Albertin und Landammann Ulr. Margadant, wurde diese Aufgabe übertragen.⁷⁰

Diese Deputation versuchte bereits am folgenden Tag auf offener Landsgemeinde, die Herrschaftsleute zum Gehorsam dem Kaiser und «Gemeinen Landen» gegenüber anzuhalten und warnten, sie vor Unruhen und Widersetzlichkeit, erhielt aber eine abschlägige Antwort. Anderntags erschien der Ammann der Herrschaftsgemeinden selbst, Georg Camontogna, vor der bundestäglichen Session und sagte, man hätte ihnen die Lokation versprochen und sie verlangten, daß Wort gehalten werde. Darauf verlangte Johann Travers das Wort und darüber entwickelte sich ein unerfreulicher Wortstreit zwischen den bei-

⁶⁹ BAC, Prot. Cels. Mappe II, Faszikel 1674–77, fol. 32, 39–41.

⁷⁰ STAGR, Bp. Bd. 39, S. 133: Landesakten 3. Sept. 1676, Travers an die Häupter.

den vor der ganzen Session. Drei Tage später erschien Camontogna erneut vor dem Bundestag und erklärte, sie wollten unter keinen Umständen den Travers annehmen. Österreich wolle, entgegen seinem Versprechen, sie dazu zwingen. Die drei Bünde möchten sie, als inkorporierte Glieder und Landsleute, unterstützen und ihnen zur Übernahme der Herrschaft verhelfen.⁷¹ Auch Österreich hatte auf den Bundestag hin die Einsetzung des Joh. Travers schriftlich empfohlen und dazu noch eine Kommission, bestehend aus dem kaiserlichen Rat und Vogteiverwalter Dr. Joh. Mahler und dem Stadttammann von Feldkirch, Joh. Grenzing, zur Schlichtung des Spannes in die Gemeinden geschickt.⁷²

3. Verschwörung und Aufruhr

Die Herrschaftsleute versteiften sich, unter Zusprechen Sgiers, immer mehr in ihrer Haltung. Die Bünde drohten ihnen wiederholt mit Ausschluß aus «Räten und Täten». Die Untertanen ihrerseits erbitterten sich darüber immer mehr. Unter Mitwirkung und mit Rat Sgiers verbanden sie sich durch eine neue, zweite Verschwörung. Danach verpflichteten sich die Untertanen schriftlich, unter Eid, mit Leib und Leben der Einsetzung eines Bündners, sei es wer es wolle, zu widerstehen; wer in diesem Fall den Kommissar Johann Travers oder jeden anderen Anwärter auf die Herrschaft töten würde, solle nicht nur straflos ausgehen, sondern sogar einen Lohn erhalten. Die Schrift wurde angeblich von allen Untertanen unterschrieben. Jene, die nicht schreiben konnten, zeichneten ihr Hauszeichen. Ferner versprachen sie, den Dekan Sgier, der ihretwegen verfolgt würde, mit allen Mitteln zu beschützen.⁷³ Dann fingen sie an, andere «Bundesleute» und sogar die Bundeshäupter, mit Beschimpfungen, Drohungen und sogar mit Tätlichkeiten zu terrorisieren, so daß die Häupter sich verursacht sahen, ihnen nicht nur wiederholte Vorstellungen zu machen, sondern ihnen sogar anzudeuten, daß der Obere Bund angewiesen worden sei, sie zur Gebühr anzuhalten.⁷⁴

⁷¹ STAGR, Bp. Bd. 39, S. 133, zum 21. Sept. und 25. Sept. 1676.

⁷² STAGR, Landesakten 27. Aug. 1676.

⁷³ BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione delli successi vom 21. Febr. 1679 und Trattati, Schreiben Casatis an Marchese de Falces, spanischer Gesandter in Wien, vom 15. Januar 1679.

⁷⁴ STAGR, Landesakten 23./24. März 1677, die Häupter an die Herrschaft Rätzüns.

Unterdessen hatte die österreichische Regierung wiederholt die Drei Bünde ersucht, sich für die Annahme des Travers durch die Rätzünser einzusetzen und dessen Einsetzung zu verwirklichen.⁷⁵ Schließlich stellten die Bünde am Batholomäusbundestag zu Davos den Herrschaftsleuten, unter dem 12. September 1677, das Ultimatum: Bis zum St. Andreastag (30. November) 1677 sei dem Joh. Travers der Eid zu leisten, sonst würden sie aus gemeiner Landen Ratsitzungen und Nutznießungen ausgeschlossen werden.⁷⁶ In ihrer Antwort vom 18. November st. n. beklagten sich die Rätzünser, daß man sie nicht mit dem zu erwartenden Verständnis behandle. Der Ausschluß aus «Räten und Täten» hätte bei ihnen viel böses Blut verursacht; man hätte ihnen einmal die Lokation versprochen und auch, ihnen dazu zu verhelfen. Statt dessen treibe man sie durch das Aufzwingen des Travers in das «äußerste Verderben», man verjage sie von Haus und Hof; sie wollten lieber «Leib, bluoth und guoth aufsetzen» als unter Travers zu kommen. Grund dazu sei nicht etwa ihre «Obstination», sondern die bereits erfahrenen «schandlichen Procedures» des Herrn Travers und die daraus «vorleuchtende» kommende Unterdrückung ihrer Gemeinden.⁷⁷ Noch kurz vorher hatten sich die Rätzünser Gemeinden an den Statthalter von Mailand um Hilfe gewandt und durch diesen an den König von Spanien. Nebst dessen Hilfe, hatten sie von diesem um einen finanziellen Beitrag gebeten zur beabsichtigten Lokation der Herrschaft.⁷⁸

Nun trotzten sie je länger desto hartnäckiger allen Drohungen und Befehlen der Bünde. Sie stellten Wachen aus, um den Landrichter und die Ratsboten des Oberen Bundes auf ihrer Heimreise vom Kongresse aufzuhalten, sie vom Pferde zu reißen und ihnen «den Lohn zu geben», weil diese sie aus «Räten und Täten» ausgeschlossen hatten. Dabei

⁷⁵ STAGR, Landesakten 12. Mai 1677, die Häupter an den Kaiser; 27. Juli 1677, Innsbruck an die Häupter.

⁷⁶ STAGR, Landesakten 12. Sept, 1677, die Drei Häupter an die Herrschaft Rätzüns. BAB,⁷MI. Trattati, Casati an den Statthalter von Mailand vom 15. März 1678.

⁷⁷ STAGR, Landesakten 18. Nov. 1677, Landammann und Rat von Rätzüns und Obersaxen an die Drei Bünde, Original. Ferner: BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns diversa, die Herrschaftsleute von Rätzüns an den Governatore von Mailand: am 29. Aug. 1677: «... e stata data benigna intentione di concedere a noi l'entrata e dritti Signorali. . .» Indessen sei Travers dazwischen gekommen «con ogni forma impropria e maniere li piu violenti, contra la sinceratione dataci. . .»

⁷⁸ BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns diversa, Schreiben der Herrschaftsleute an den Governatore von Mailand vom 29. August 1677.

sollten diese gezwungen werden, den vier Gemeinden ihre zurückbehaltenen Gelder auszuhändigen. Der Plan war anscheinend verraten worden und den Ratsherren zu Ohren gekommen. Der Kongreß hatte, wie es scheint, keine anderen Mittel und Wege, hier durchzugreifen – und darin tritt eben ein empfindlicher Mangel in der Regierungsform der alten Demokratie zu Tage, nämlich das Fehlen einer durchgreifenden Exekutivgewalt – als den Rätzünsern ein Schreiben zuzustellen mit der Mahnung, davon abzustehen. Widrigenfalls sei der Kongreß gezwungen, länger zusammen zu bleiben. Die daraus entstehenden Kosten und die übrigen Folgen hätten sie zu tragen.⁷⁹ Dies reizte die Untertanen noch mehr und sie verstärkten ihre Wachen. Darauf ließen die Häupter durch die nächstliegenden Gemeinden 800 Mann zum Schutze des Landrichters und der Ratsboten bereitstellen. Da man sich aber vor einer solchen Mobilmachung scheute, da sie leicht zu gefährlichen Folgen hätte führen können, ersuchten die Häupter den spanischen Gesandten Casati zu vermitteln.⁸⁰ Was den Häuptern mit all ihren Maßnahmen nicht gelungen, gelang der Diplomatie Casatis. Nach drei Tagen konnten die Ratsboten heimreisen. Casati hatte allerdings den Herrschaftsleuten versprechen müssen, sie bei den übrigen Gemeinden zu unterstützen.⁸¹

Dem spanischen Gesandten war es inzwischen auch gelungen, durch Intervention des spanischen Gesandten in Österreich, die Regierung in Innsbruck von der Notwendigkeit zu überzeugen, dem Dekan Sgier seine Vollmachten zu nehmen und einen österreichischen Verwalter ad interim einzusetzen, bis sich die Einsetzung des Travers verwirklichen ließe. Mit diesem Amte wurde der Vogteiverwalter von Feldkirch, Dr. J. H. Mahler, um Mitte August 1678 betraut.⁸²

Durch diese Maßnahme wurde Sgiers Stellung schwer erschüttert, nachdem dieser kraftstrotzende Mann noch im Mai desselben Jahres 1678 eine empfindliche Einbuße an Macht erlitten hatte, als sein

⁷⁹ STAGR, Landesakten 1. März 1678, die Häupter an die Gemeinde Ems. Ferner: BAB, Ml. Trattati, Casati an den Governatore vom 15. März 1678; Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679.

⁸⁰ BAB, Ml. Trattati, Casati an den Governatore am 15. März 1678.

⁸¹ BAB, Ml. Trattati, Schreiben vom 15. März 1678 und Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679.

⁸² BAB, Ml. Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679. STAGR, Landesakten, 26. Sept. 1678 und 23. April 1679. BAC, P.A. 14. Jan. 1679.

Freund und Parteigenosse, Landrichter Nikolaus Maissen unter den Schüssen und Axtschlägen der gedungenen Mörder auf der Emser Ebene gefallen war.⁸³ Die Mörder Christian Zain und Martin Beer von Tavetsch wurden in Reichenau, auf Jurisdiktionsgebiet des Herrn von Schauenstein, verhaftet und an Rätzüns ausgeliefert und im Juli hingerichtet. Mit der Exekution des Urteils, die wegen Verhandlungen mit der Innsbrucker Regierung sich in die Länge zog, wollte und durfte man nicht länger zuwarten, da der Obere Bund sich bereits anschickte, mit Waffengewalt die beiden Mörder zu befreien.⁸⁴

Auch andere aus der Herrschaft wurden der Mittäterschaft an der Ermordung Maissens angeklagt – es werden im Zusammenhang mit den Komplizen Jakob Rentsch und Jakob Maron dem Scherer, auch Schreiber Johann Federspiel und Peter Willi genannt – und gegen die Verschwörung gehandelt zu haben. Sie wurden interniert, um, wie die «Relazione» berichtet, von ihnen Geld herauszupressen, um sich für die vielen Auslagen dieser langen Unruhen bezahlt zu machen.⁸⁵

Inzwischen nahte der Bartholomäusbundestag 1678, an dem die Rätzünser Ratsboten nicht sitzen konnten. Eine Vertretung der Herrschaft wurde dafür vor die Session zitiert. Diese bestimmte, daß die seinerzeit dem Johann Travers mit Gewalt abgenötigte Schrift demselben wieder zurückgegeben werde. Den Komplizen an der Ermordung Maissens solle nichts geschehen. Diesen hatte der Obere Bund ein «salvus conductus» ausgestellt. Ferner soll der ganze Streit um die Inhaberschaft der Herrschaft durch eine Kommission von neun Mann – je drei aus jedem Bund – beraten und beigelegt werden.⁸⁶ Die Rätzünser verwahrten sich zwar in jeder Form gegen diese Eingriffe in ihre Judikatur, erklärten sich aber damit einverstanden, wenn sich diese Kommission «zur Verfügung stellen wolle», jedoch nur unter der aus-

⁸³ Über die Ermordung Landr. Nik. Maissens cf. Castelmur, Landr. Nik. Maissen, S. 86–98, besonders 93.

⁸⁴ BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679. Über die Mörder: Iso Müller, Die Abtei Disentis 1655–1696, Anhang, S. 529–32.

⁸⁵ BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679. Am 19. Juli 1678 wurde vor dem Stadtrat in Chur ein Schreiben aus Rätzüns verlesen, nach welchem man nach vier Flüchtlingen aus der Herrschaft Rätzüns suchte und die der Stadtrat auszuliefern ersucht wird, falls sie sich dort befinden sollten. Als Flüchtlinge werden genannt: Jakob Rentsch, Jacob Maron der Scherer, Schreiber Johann Federspiel und Peter Willi. Stadtarchiv Chur, Stadtratsprotokolle, Bd. 11, S. 196. Vgl. dazu: Müller, Die Abtei Disentis 1655–96, S. 533.

drücklichen Bedingung, daß die ihnen bis jetzt zurückbehaltenen Gelder und Einkommen (Jahr- und Rekompensgelder) ausbezahlt würden.

Unterdessen hatte es sich auch gerüchtweise herumgesprochen, daß die Vertreter von Rätzüns vor der ganzen Versammlung um «Gnade und Verzeihung» hätten bitten müssen. Dagegen wehrten sie sich und erklärten: wenn ein aus «gwüsser Civilitet» gesprochenes Wort allzu großmütig als Abbitte gehalten werde, so wolle man solchen eine solche eitle Imagination lassen, welches sie aber als eine ganz «unnachteilige Zeremonie» halten. Gegen jede andere Auslegung wollten sie opponieren und protestieren.⁸⁷

Auf den 16./26. Oktober 1678 hätte sich die Kommission, zusammen mit den Vertretern von Rätzüns, in Chur zur Besprechung der Lage einfinden sollen. Man rechnete, daß der Handel dabei erledigt werden könnte. Doch Dekan Sgier, der anscheinend in der Herrschaft Rätzüns, trotz der Ernennung eines österreichischen Verwalters, immer noch die Zügel in der Hand hatte, war damit durchaus nicht einverstanden. Er warf den Rätzünsern vor, ihre Freiheit verkauft zu haben, und wandte sich an die Häupter durch ein «scharfes» Schreiben und ließ die Komplizen an der Ermordung Landrichter Maissens im Schlosse Rätzüns ohne Erlaubnis des österreichischen Verwalters und ohne Rücksicht auf das *salvus conductus* des Oberen Bundes einerkern. Auf das hin verordnete der Obere Bund, daß jede Gemeinde unverzüglich hundert Mann aufzubieten habe, um mit dieser Strafexpedition die Gemeinden der Herrschaft zu überziehen und die Gefangenen zu befreien. Zu gleicherZeit traten in Chur die drei Bundeshäupter zusammen und auch die neun Deputierten der Kommission. Der Land-

⁸⁶ STAGR, Landesakten 28. Sept. 1678, Die Herrschaftsleute an die Häupter. BAB, MI. Feudi Imp. Rätzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679. BAC, P.A. Schreiben Casatis an den Statthalter von Mailand vom 28. Sept. 1678. Über die Komplizen an der Ermordung Maissens cf. Iso Müller, Die Abtei 1655–96, S. 533. – Am 13. Oktober 1678 erging von einem in der Urkunde nicht genannten Auftraggeber ein Befehl an Herrn Mahler, zwei in der Urkunde ebenfalls nicht näher bezeichnete, in Rätzüns internierte Gefangene zu befreien. Kommissar Rosenroll soll dazu behilflich sein. Das Schloß soll nicht beschädigt werden. Die Brücke von Reichenau soll mit «genuessamen Volk» besetzt werden, um einen Überfall im Rücken auszuschließen. Der Beauftragte habe sich mit den Gefangenen nach Ems zu begeben. Der Ammann von Bonaduz, Camontogna, sowie Malixer und andere Rädelsführer seien zu verhaften und nach Reichenau abzuführen. Der Befehl ist an Joh. Barthol. Planta von Wildenberg in Reichenau gerichtet. STAGR, Regesten der Gemeinde Bonaduz, 13. Okt. 1678.

⁸⁷ STAGR, Landesakten, 28. Sept. 1678, Rätzüns an die Drei Häupter.

richter des Oberen Bundes, Conradin de Medell, bat die anderen um Beistand in der schwierigen Lage. Man beschloß, sich der Person Sgiers und seiner hauptsächlichsten Anhänger in der Herrschaft Rüzüns zu bemächtigen.⁸⁸

Am folgenden Tag, am 17./27. Oktober, nach der Vesper, wurde Dekan Sgier auf dem Hof gefangengenommen. Später wurde er der bischöflichen Judikatur überlassen, prozessiert und lebenslänglich aus dem Gebiete gemeiner Drei Bünde verbannt. In Rom erreichte er eine Revision des Prozesses, und 1683 konnte er auf Intervention des Erzherzogs wieder in die Heimat zurückkehren.⁸⁹

Gleich nach der Gefangennahme Sgiers begab sich die Kommission, zusammen mit dem österreichischen Verwalter in die Herrschaft Rüzüns und ließ dort unter dem Schutze der patrouillierenden Truppen die Gemeinde zusammenberufen. Die Kommission unterbreitete ihre Vorschläge zu einem Kompromiß. Dieser wurde von den wohl etwas eingeschüchternen Untertanen auch angenommen. Die bisherige Obrigkeit wurde abgesetzt und eine neue gewählt. Die Kommission bestimmte ferner, daß die alte Obrigkeit sich am folgenden Tag in Chur einzufinden habe, um dort ihr Urteil entgegenzunehmen. Die Milizen wurden bis auf wenige Schutztruppen beurlaubt. Diese weigerten sich jedoch abzuziehen, bevor sie ihren Sold erhalten hätten und den Dekan Sgier in ihrer Gewalt hätten, und es brauchte zwei Tage, bis man die Truppen befriedigen und nach Hause schicken konnte. Vom ganzen Verlauf wurden die Gemeinden durch Ausschreiben benachrichtigt. Diese hießen diese Maßnahmen gut.⁹⁰

Einer der hauptsächlichsten Anstifter der Unruhen und Anhänger Sgiers war der Ammann von Rüzüns, Georg Camontogna. Er konnte der Gefangennahme durch die Flucht entgehen. Die Kommission hatte Kunde von seinem Aufenthalt im Vorarlberg erhalten und verlangte

⁸⁸ BAB, MI. Feudi Imperiali Rüzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679.

⁸⁹ Weiteres über Sgier: Bündner Monatsblatt 1953, S. 205 ff.

⁹⁰ BAB, MI. Feudi Imperiali Rüzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679: «... E nel medesimo tempo ando la Deputazione con l'Administratore Cesareo nella Signoria, ove squadronate le milizie in mezzo d'una campagna, fecero convocare il magistrato con tutto il popolo della medesima et ivi distese un compromesso libero di tutte le loro differenze nella medema Deputazione fu dal popolo confermato e sigilato e doppo di che fu d'essa Deputazione disposto l'intiero magistrato e dal popolo eletto un nuovo, et ordinato che quelli del magistrato deposto comparisce in Coira per il giorno sequente per sentire la sentenza dell'ulteriore castigo e licenziorno le milizie...»

die Auslieferung Camontognas.⁹¹ Er wurde aus den Drei Bünden verbannt. Nach Beendigung der Wirren bat er die Drei Bünde um ein Sicherheitsgeleit, um nach Reichenau zu kommen, um dort mit den Gemeinden Rechnung zu pflegen. Das Sicherheitsgeleit wurde ihm gewährt und die Aufenthaltsbewilligung um ein bedeutendes verlängert. Camontogna geriet inzwischen mit den Gemeinden in neue Streitigkeiten.⁹²

III. Die Einsetzung des Johann Travers

1. Widerstand der Herrschaft. Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden

Nachdem nun der Widerstand durch Waffengewalt gebrochen war und Sgier und Ammann Camontogna als die Hauptagenten ausgeschaltet worden waren, konnte man an die Beruhigung und Normalisierung der Verhältnisse gehen und an die Einsetzung des Travers denken. Letzteres durfte jedoch nur mit allergrößter Vorsicht angepackt werden, wollte man nicht von neuem das Feuer entfachen und zum Widerstand reizen.

Kurz nach der Gefangennahme Sgiers trafen Verordnungen aus Innsbruck ein, daß im genannten Kompromiß auf alle Fälle die Einsetzung des Travers garantiert werde. Der Brief kam aber erst, nachdem der Vertrag unterzeichnet und die Truppen entlassen worden waren, an. Man war aber dessen froh, denn man wagte im Augenblick doch nicht, diese Sache vor einem bewaffneten und tumultuierenden Volke aufzugreifen. Dem Grafen Casti machte die österreichische Kammer schwere Vorwürfe, daß er hierin nicht rechtzeitig vorgesehen habe.⁹³ Casati, der im Lande einen ganz entscheidenden Einfluß auf die Partei-, Bündnis- und Paßpolitik ausübte, der auf Wahlen weltlicher und geistlicher Dignitäten bestimmend einwirkte und dessen Einfluß damals auch erkannt wurde, hatte zur Beruhigung der Lage in Rätzens bestimmt viel getan. Nichtsdestoweniger war man in Innsbruck und Wien unzufrieden mit ihm und warf ihm vor, parteiisch gewesen zu sein und daß gerade spanische Parteileute die ärgsten Wider-

⁹¹ STAGR, Landesakten, 24. Okt. 1678. Kopie. Absender und Adressat fehlen.

⁹² STAGR, Bp. Bd. 42, S. 45, 49; Bd. 43, S. 56–58.

⁹³ BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzens 529, Relazione vom 21. Febr. 1679.

spieler gewesen seien⁹⁴ (Sgier, Maissen, Camontogna). Casati seinerseits weist diese Anschuldigungen zurück und greift den spanischen Gesandten in Wien, den Marchese de Falces, an, der die Verhältnisse in Bünden nicht kenne und der keine Erfahrung hätte, wie man mit einem souveränen Lande und einem freiheitsliebenden oder tumultuierenden und bewaffneten Volke umgehen müsse. Man hätte seine Ratschläge nicht befolgt und ihn ständig desavouiert.⁹⁵

Inzwischen versuchte man die Einsetzung des Travers bei den Untertanen annehmbarer zu machen. Graf Casati, der Bischof Ulr. von Mont, und in Verbindung mit ihnen der Verwalter Dr. Joh. Mahler, nahmen zu diesem Zwecke mit den Untertanen Fühlung. Johann Travers selbst war seit dem Tumult in Rätzüns landesabwesend, da er, wie es scheint, sich seines Lebens nicht mehr sicher fühlte. Durch Expreßschreiben vom 1. März (1679) wurde er nach Chur zurückberufen, um im Verein mit den anderen Mitgliedern seine Einsetzung zu besprechen. Einer seiner Söhne war beim spanischen Gesandten de Falces in Wien angestellt.⁹⁶ Nach verschiedenen ergebnislos verlaufenen Versuchen und Verhandlungen, versuchte man einmal bei den Rätzünsern mit der Einsetzung des Sohnes des Johann Travers, des 32jährigen, angesehenen Johann Viktor, gewesenen Vikar im Veltlin.⁹⁷ Die österreichische Regierung war damit einverstanden und auch der Verwalter Mahler war bereits dahin instruiert. Vikar Johann Viktor scheint sympathischer gewesen zu sein als sein Vater, und die Untertanen erklärten sich bereit, ihn anzunehmen, obwohl sie dieses Spiel durchschaut hatten und die Obersaxer dem Bischof offen ins Gesicht gesagt hatten, dies sei nur ein Manöver, um dem alten Travers die

⁹⁴ BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679: «... e sopra di cio si dolgano ora in Vienna et in Innsbruch perche il Conte Casati non habbi senza commissione procurato di far forzare in detta occasione i sudditti al ricevimento del Travers, fondandosi che il detto Conte possa cio che vole e che le maggior opposizione venga fatta dalla fatione spagnuola e suoi adherenti.»

⁹⁵ BAB, MI. Trattati, Schreiben Casatis an den Governatore von Mailand, vom 18. Jan. 1679: «... In Vienna doppo d'haver per 5 anni continui che dura tal maneggio, operato tutto il contrario di quello ho di tempo in tempo rapresentato et che hora toccano con mani gli errori seguiti... come se tutto dependesse da me e fosse cosi facile di disponer un popolo tumultuante et armato come un precipe assoluto e capace della raggione.» – Ferner: BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns diversa, Casati an den Governatore vom 1. März 1679.

⁹⁶ BAB, MI. Feudi Imperiali Rätzüns div., Casati an den Governatore 1. März 1679.

⁹⁷ Johann Viktor Travers v. Ortenstein, geb. 1646, Vikar im Veltlin 1669, verheiratet mit Elisabeth von Salis, gest. 1725. Hist.-biogr. Lexikon VII, S. 39.

Herrschaft zuzuführen. Als Bedingungen stellten sie die gleichen, wie sie zur Zeit Plantas herrschten und daß ihnen die zurückbehaltenen Jahrgelder voll ausbezahlt würden.⁹⁸

Hierauf schickte Casati zweimal seinen Magiordomo nach Innsbruck, und es wurde darauf hingearbeitet und alle Vorbereitungen wurden dahin getroffen, den alten Travers einzusetzen. Da die gegenseitigen Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft von Gemeinde zu Gemeinde und von Nachbarschaft zu Nachbarschaft mehr oder weniger verschieden waren, mußte auch mit jeder einzelnen Nachbarschaft im besonderen Föhlung genommen und verhandelt werden. Travers scheint klugerweise für die Untertanen möglichst günstige Bedingungen einzugehen gesonnen gewesen zu sein, so daß die Nachbarschaft Ems sich bereit erklärte, ihn anzunehmen. Aus Innsbruck aber traf der Befehl ein: keine anderen Bedingungen als jene, die unter Planta herrschten! Wenn die Untertanen den Johann Travers nicht annehmen, werden sie dazu mit Waffengewalt gezwungen!⁹⁹ Das war nun wieder eine gefährliche Drohung, die alle bisherigen Bemühungen hätte zunichte machen können, und Casati gab sich alle Mühe, die österreichehe Kammer von der Gefährlichkeit solch drastischer Drohungen wie Korn- und Salzsperrre und Waffengewalt zu überzeugen, da man ja durch solche Maßnahmen die Bündner nur, zum größten Schaden Österreichehe und Spaniens, geradewegs in die Arme Frankreichs treibe.¹⁰⁰

Inzwischen waren die Verhandlungen mit der Gemeinde Ems unter Vermittlung des Bischofs und Casatis soweit fortgeschritten, daß die Einigung zwischen Travers und der Gemeinde am 3. April 1679 zustande kommen konnte. Der Vertrag, wodurch die gegenseitigen Beziehungen, die Verpflichtungen und Abgaben durch die Untertanen, wie Zinsen und Zehnten und die Rechte und Verpflichtungen des Herrn sowie nähere Bestimmungen über Gerichtssachen und Wahlen usw. umschrieben waren, wurde bereits am 1. Mai (1679) durch den

⁹⁸ BAC, P.A. Schreiben Casatis an den Governatore vom 8. und 15. März 1679, und BAB, Ml. Feudi Imp. Rüzüns 529, Relazione vom 21. Febr. 1679.

⁹⁹ BAC, P.A. Casati an den Governatore vom 5. April 1679; BAB, Ml. Feudi Imp. Rüzüns, Relazione vom 21. Febr. 1679.

¹⁰⁰ BAB, Ml. Feudi Imperiali Rüzüns 529, Schreiben Casatis an den Gran Cancelier Hoecker in Wien vom 12. März 1679; ferner Relazione vom 21. Febr. 1679.

Kaiser ratifiziert. Die Emser leisteten dem Johann Travers die Huldigung.¹⁰¹

Mit den übrigen Gemeinden ging es nicht so rasch vor sich. Die Untertanen fanden einige Bedingungen betreffend Zinsen und Zehnten als zu hart. Dr. Mahler äußerte sich darüber in einem Schreiben an die Drei Häupter folgendermaßen: die Rätzünser seien bereit, den Travers nur unter allerhand «beschwerlichen» und dem Kaiser sehr «präjudizierlichem pacta» in bezug auf Zinsen und Gefälle anzunehmen. Bei dieser Gelegenheit ersuchte er die Häupter, die Herrschaftsleute durch «dienliche Combulsiv mittel» zur Annahme zu zwingen.¹⁰² Gegen ein solches Ansinnen, sie mit Gewalt zu zwingen, bäumte sich der Freiheitswille der Herrschaftsleute mächtig auf. Sie schrieben an die Häupter, sie hätten versprochen, den Kommissar Travers nur unter der Bedingung anzunehmen, daß man sich in «aller Gütigkeit und Billigkeit» einigen könne, wie es bei der Übernahme früherer Pfandsinhaber geschah. Ferner beriefen sie sich auf ein Versprechen, das seinerzeit die österreichische Regierung schriftlich gegeben haben soll, sowie auch der österreichische Gesandte Hiltbrand, als er 1674 zur Untersuchung der Beschwerden gegen Joh. Hch. Planta nach Rätzüns kam, und wodurch ihnen versichert wurde, daß sie sich in der «Huld und Gnade» des Kaisers befänden und daß sie nicht beschwert, sondern nur erleichtert werden sollten.¹⁰³ Casati und der Bischof bemühten sich angelegentlichst, um zu einer Einigung zu kommen. Unterdessen hatte der Obere Bund den Kommissar Travers als «Bundsmann» angenommen und ihn auch als Herrn zu Rätzüns anerkannt. Travers hatte auch den Bundesbrief beschworen.¹⁰⁴ Damit war man um einen Schritt vorwärts gekommen, und Casati schrieb bereits voller Zuversicht, die Verhandlungen seien durch des Bischofs und seine Bemühungen auf ein gutes Geleise gebracht.¹⁰⁵

¹⁰¹ STAGR, Landesakten 22. Mai 1679, Häupter nach Innsbruck. Abschriften dieses Vertrages befinden sich in: STAGR, Sp. Bd. 31, S. 281–291 und in Sp. Bd. 33, S. 327. Vgl. auch Regesten Gemeinde Ems.

¹⁰² STAGR, Landesakten 21. März 1679, Mahler an die Häupter.

¹⁰³ STAGR, Landesakten, 23. April 1679, Rätzüns und Bonaduz an die Häupter.

¹⁰⁴ STAGR, Landesakten 22. Mai 1679, die Häupter nach Innsbruck und daselbst, Schreiben des Johann Travers vom 6. Juli 1679.

¹⁰⁵ BAB, MI. Trattati, Casati an den Governatore vom 24. und 31. Mai 1679.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit den übrigen Gemeinden war am 11. August 1679 ein Abkommen zwischen Joh. Travers einerseits und den beiden Nachbarschaften Rätzüns und Bonaduz andererseits zustandegekommen. Der von beiden Teilen unterschriebene Vertrag wurde nach Innsbruck zur Ratifikation durch den Kaiser eingesandt. Dort erfuhr der Vertragsentwurf jedoch einige Abänderungen zuungunsten der Herrschaftsleute. Der so veränderte Text, mit der kaiserlichen Ratifikation vom Datum 5. September 1679, sandte die österreichische Kammer an den bündnerischen Kongreß. Zu gleicher Zeit wurde den beiden Gemeinden Rätzüns und Bonaduz durch «expressbefehl» aufgetragen, dem Kommissar Travers die Huldigung zu leisten.¹⁰⁶

Die Gemeinden empörten sich gegen ein solches Verfahren, sie fühlten sich in ihrem Freiheitswillen verletzt, sie sahen sich betrogen. Auch die Drei Bünde fanden offenbar für notwendig, hier zugunsten der Untertanen einzuschreiten. Sie sandten einen Delegierten in der Person des Obersten Herkules von Salis/Marschlins nach Innsbruck, um zur Geburt eines Fürsten zu gratulieren und um zu gleicher Zeit über die angefochtenen Punkte des Vertrages zugunsten der Untertanen zu verhandeln.¹⁰⁷

Oberst von Salis brachte den in etwa moderierten Vertragsentwurf zurück und übergab ihn den Häuptern.¹⁰⁸ Diese ließen die Vertreter von Rätzüns und Bonaduz sowie Travers vor den Kongreß vom 22. Oktober berufen. Der vorsitzende Bürgermeister mahnte die Vertretung der Gemeinden zur Annahme desselben. Diese erklärten sich bereit, ihn anzunehmen, mit Ausnahme eines Punktes, die Zehnten betreffend. Sie wünschten, daß sie selbst den Zehnten an Getreide «auswerfen

¹⁰⁶ BAC, P.A. Casati an den Governatore vom 3. Okt. 1679: «... havendo il giovane Travers disteso e sottoscritto un accordo con quei sudditi alla ratificatione della regenza d'Innspruch e dei communi della Signoria, questo trattato fu da questi accettato, e da gl'altri in molti punti mutato, onde sopra l'istanza del duca di Lorena esposte a questa Dietta fu dallo medemo intimato per deputazione espressa alli sudditi di prestar l'hommagio al Travers...». Eine Kopie dieses Vertrages vom 11. Aug. 1679 mit der kaiserlichen Ratifikation vom 5. Sept. befindet sich im STAGR, Sp. Bd. 31, S. 293–309, und Sp. Bd. 33, S. 336 ff.

¹⁰⁷ BAC, P.A. Casati an den Statthalter von Mailand vom 3. Okt. 1679. Herkules von Salis/Marschlins 1617–1686, Herr Auf Elgg, Bürger von Zürich, Oberst eines Zürcher und eines Bündner Regiments, Landeshauptmann im Veltlin. Hist.-biogr. Lexikon VI, S. 18.

¹⁰⁸ STAGR, Landesakten 11. Aug. 1679, Vertrag mit Rätzüns und Bonaduz, ratifiziert durch den Kaiser am 14. Okt. 1679, Original. Regesten der Gemeinde Rätzüns.

mögen», wie es früher war, anstatt dies dem Herrn zu überlassen. Travers erklärte sich auch damit einverstanden, mit der Bedingung, daß er in diesem Falle jene, die dabei als untreu befunden werden sollten, bestrafen dürfe. Und schließlich erklärte er auch mit dem Fünfzehnten anstatt des Zehnten zufrieden zu sein: «damit sie sehen, daß er in aller bescheidenheit und freundlichkeit mit ihnen zu procedieren gesinnt sei...». Die Vertreter der Gemeinden wünschten die Aushändigung der Dokumente, damit sie den Vertrag der Gemeinde vorlegen können, und man überreichte ihnen die Originale.

Der Kongreß, dem es daran gelegen war, daß der langwierige Streit endlich beigelegt werde, sandte Oberzunftmeister Schorsch und Dr. Joh. Reidt nach Rüzüns und Bonaduz, um die Gemeinden zur Annahme zu überzeugen. Den beiden Delegierten wurde auch instruktionsmäßig aufgetragen, den Herrschaftsleuten anzudeuten, daß, im Falle von Renitenz, schon beschlossen sei, sie durch fremde (österreichische) Soldaten oder durch «eigene Leute» mit Gewalt dazu zu zwingen.¹⁰⁹

Diese Drohung war, jetzt wo alles auf dem besten Wege war, wirklich eine Unklugheit, und sie reizte, wie zu erwarten, die Leute zum Widerstand. So wurde denn «Gemehret» (abgestimmt) und mit «einhelligem Urteil» beschlossen, diesen Traktat «ganz und gar nicht anzunehmen, sondern eher zu sterben». Dabei beriefen sie sich auch auf einen Vertrag mit dem jungen Vikar Travers, den sie bereit seien zu halten. Die Delegation wünschte diese Antwort durch die Gemeinden schriftlich, welche sie auch erhielt, und die Versammlung endigte in voller Unzufriedenheit, mit gegenseitigen Protesten und Drohungen.¹¹⁰

So waren nun alle Bemühungen wieder vergebens, die Friedensverhandlungen gescheitert und die Verhältnisse in eine gefährliche Spannung geraten. Der Kongreß faßte den folgenschweren Beschluß, von jedem Bund 50 Mann auszuziehen, also insgesamt 150 Mann, um die beiden Gemeinden Rüzüns und Bonaduz von neuem zu überziehen. Es sollte sich möglichst rasch abwickeln, sonst würden die Untertanen Gegenmaßnahmen ergreifen. Die Reichenauer und die Domleschger Brücke sollten besetzt werden.¹¹¹

¹⁰⁹ STAGR, Bp. Bd. 41, S. 2-5.

¹¹⁰ STAGR, Bp. Bd. 41, S. 6-7.

¹¹¹ STAGR, Bp. Bd. 41, S. 9.

Da man aber doch möglichst Waffengewalt ausschalten wollte, sprachen Landr. Hans Barthol. v. Montalta und der Bürgermeister von Chur dem Kommissar Travers eifrig zu, in etwas nachzugeben. Travers, der schon weit entgegengekommen war, überließ es den Häuptern, wegen drei etwas strittigen Punkten mit den Herrschaftsleuten zu verhandeln. (1. «Accusa» wegen jagen und fischen, 2. einbringen der Zehnten, 3. Klausel wegen der Ratifikation des Vertrags.)

Dr. Johann Reidt, der gewiegte Advokat, mußte den Dolmetscher spielen und im Namen der Häupter sich nach Rüzüns begeben – jedoch unter dem Scheine, als ob er von sich aus käme, um die Gemeinden zur Annahme des Traktats zu überreden, im Falle man wegen diesen drei Punkten unter Vermittlung des Bischofs und Casatis einig werde. Die Gemeinden erklärten sich in diesem Falle bereit. Der Gewandtheit Dr. Reidts, der mit der Bereinigung der drei Punkte betraut worden war, gelang es, die Differenzen zu überbrücken. Als eine Delegation der Rüzünser und Bonaduzer vor dem Kongreß erschien, erklärte diese, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Gemeinden, bereit zu sein, auf den Vertrag einzugehen und dem Travers als ihrem Herrn zu huldigen.¹¹²

Am 8. November (1679) hatte Dr. Mahler dem Häupterkongreß mitgeteilt, daß er der Huldigung der beiden Gemeinden Rüzüns und Bonaduz und der Einsetzung des Johann Travers als Pfandinhaber beigewohnt habe.¹¹³

Nun verblieb es nur noch, die drei Gemeinden Felsberg, Obersaxen und Tenna mit Travers zu versöhnen. Alle drei machten nicht geringe Schwierigkeiten, und es brauchte manche Verhandlung am Häupterkongreß von Ende November und am Beitag von Mitte Dezember (1679). Felsberg machte vor allem Schwierigkeiten wegen der Aufnahme von Bürgern und betreffs der Getreidezehnten und bestand auf die freie Pfarrwahl. Der Gemeinde Tenna ging es vor allem um die Frage, ob sie verpflichtet sei, wie die anderen die Huldigung zu leisten. Darüber fiel der Entscheid durch den Kongreß am 6. Februar 1680 in

¹¹² STAGR, Bp. Bd. 41, S. 9/10.

¹¹³ STAGR, Bp. Bd. 41, S. 17. Der Vergleich über die drei diskrepienden Punkte oder «Nachvergleich», ratifiziert am 11. Nov. 1679, befindet sich im STAGR, Sp. Bd. 31, S. 310–314, und ebendort Bd. 33, S. 348. Vgl. auch Regesten der Gemeinde Rüzüns und Bonaduz.

dem Sinne, daß Tenna verpflichtet sei, dem Johann Travers als Herrn zu Rätzuns zu huldigen; dieser hingegen solle die Gemeinden in ihren «Rechten und Gerechtigkeiten» schützen. Am 13. Februar 1680 berichtet Dr. Reidt, die von Tenna hätten die Huldigung dem Vikar Johann Viktor Travers, an Stelle seines Vaters, geleistet.¹¹⁴ Auf diese Zeit hin hatten endlich auch Obersaxen und Felsberg Travers angenommen.¹¹⁵

2. Abbruch des Gefechts. Bezahlung der Kosten

Gleichsam mit einem Gefühl der Erleichterung schrieb der Bundesschreiber die Worte in sein Protokoll: «... haben wir beim letzt gehaltenen Kongreß noch so weit laboriert, daß diese zwei Gemeinden (Felsberg und Tenna) die Huldigung auch prästiert und abgelegt haben. So weit, daß nun dies verdrießliche Geschäft zu einer vollkommenen Endschaft gebracht worden und alle besorgende Consequenzen, Gefahren und Ungelegenheit nunmehr beigelegt und verhütet, Gott bittende, daß es langen Bestand haben möge.»¹¹⁶ Aber leider hatte es keinen langen Bestand. Schon drei Jahre später, um 1683, entstanden neue Schwierigkeiten und heftige Streitigkeiten zwischen den Herrschaftsleuten und ihrem neuen Herrn. – Im Zuge der Demokratisierung und gesinnt, nach Möglichkeit alle Feudallasten abzuschütteln, machten die Herrschaftsleute in ihrem unbändigen Freiheitswillen eben jene Entwicklung durch, die durch das Wort «vom Feudalismus zur Demokratie» genügend gekennzeichnet ist: eine Erscheinung, die zu dieser Zeit auf Schritt und Tritt sich bemerkbar macht.

Der ganze Handel, mit all den vielen Sitzungen, Gesandtschaften, Delegationen und Kommissionen und endlich mit dem Aufgebot von einigen hundert Mann für etliche Tage, hatte dem Lande beträchtliche

¹¹⁴ Über die Verhandlungen mit Obersaxen, Felsberg und Tenna: STAGR, Bp. Bd. 41, S. 19/20, 24, 28, 30, 34, 35, 37, 49. Der Vertrag mit Tenna vom 9. Febr. 1680 befindet sich in STAGR, Sp. Bd. 31, S. 344–346, und Sp. Bd. 33, S. 376.

¹¹⁵ Die Konvention zwischen Travers und Obersaxen, datiert den 27. Aug. 1679, mit der kaiserlichen Ratifikation vom 15. Sept. 1679 ist im STAGR, Sp. Bd. 31, S. 334–342, und Sp. Bd. 33, S. 368 ff. Der Vertrag mit Felsberg vom 28. August 1679 und ratifiziert am 25. Okt. 1679; STAGR, Sp. Bd. 31, S. 316–329, und Sp. Bd. 33, S. 353. Ein Nachvergleich über die strittigen Punkte vom 7. Jan. 1680; STAGR, Sp. Bd. 31, S. 330–334, und Sp. Bd. 33, S. 364.

¹¹⁶ STAGR, Bp. Bd. 41, S. 63, Ausschreiben an die Gemeinden.

Unkosten verursacht. Wer sollte sie bezahlen? Im Zehngerichtenbund wurde die Frage öffentlich aufgeworfen. Man murrte dort, es sei wegen Rüzüns und im Zusammenhang damit wegen des Sgier'schen Handels viel Geld aus gemeiner Landen Kasse unnötigerweise «gelupft» worden, welches nicht erstattet worden sei. Auch sei darüber keine Rechenschaft gegeben worden. Durch ein Ausschreiben vom 10. April 1683 verlangte der Zehngerichtenbund eine genaue Spezifizierung der diesbezüglichen Auslagen, damit die Gelder, «so wider alle form gelupft», wieder erstattet werden.¹¹⁷

Am darauf folgenden Julikongreß ließ man die Rechnungen nachschlagen und einen genaueren Bericht erstatten. Es ergab sich, daß der Landeskasse 3565 Gulden entnommen waren.¹¹⁸ Am folgenden Bartholomäus-Bundestag wurde eine Kommission von neun Mitgliedern bestellt,¹¹⁹ welche zu entscheiden hatte, von wem und was der Landeskasse zu erstatten ist. Die Herrschaft Rüzüns wurde mit 847 Gulden angelegt, Dekan Sgier mit 347, während Johann Hch. Planta 165 und Johann Travers 163 Gulden zu erstatten hatten.¹²⁰ Johann Travers hatte schon vorher durch eine längere schriftliche Begründung gegen eine eventuelle Belastung protestiert. Man gab ihm zur Antwort, er solle an die Gemeinden und Räte rekurrieren. Die Herrschaft Rüzüns bat um Nachlaß ihrer Summe, mit der Begründung, diese Kosten seien entstanden, weil sie sich in Schulden von 10–12 000 Gulden befunden hätten und gehofft hätten, die Lokation oder die Freiheit zu erhalten. Sie seien durch die Kongresse mit eigenem Schaden zitiert worden. Es käme auch vor, daß andere Gemeinden um die Erhaltung ihrer Freiheit oder wegen der Wahrung ihrer Rechte dem Lande Unkosten verursachen müßten und sie hofften, ebenso gehalten zu werden.

Das Gesuch der Herrschaftsleute wurde an die Gemeinden ausgeschrieben, wurde aber laut «Mehren» der Gemeinden abgewiesen.¹²¹ Die Rüzünser fanden, es geschehe ihnen Unrecht. Eine Vertretung der

¹¹⁷ STAGR, Bp. Bd. 44, S. 57.

¹¹⁸ STAGR, Bp. Bd. 44, S. 69/80.

¹¹⁹ Die neun Mitglieder dieser Kommission waren: Landrichter Kaspar Latour von Brigels, Ammann Jakob Sievi, Landeshauptmann Karl Joseph a Marca, Bürgermeister Martin Clerig, Dr. Johann Juvalta (?), Podestà Leonhard de Florin von Obervaz, Landammann Ulrich Margadant, Kommissar Johann Jeuch, Landammann Ulrich Enderli Davaz. STAGR, Bp. Bd. 44, S. 125.

¹²⁰ STAGR, Bp. Bd. 44, S. 125, 206.

¹²¹ STAGR, Bp. Bd. 44, S. 207, 208, 259.

Herrschaft erschien daher im Juli des folgenden Jahres (1684) zusammen mit Vikar Johann Viktor Travers vor dem Kongreß in Chur und bat um Nachlaß dieser 847 Gulden und übergab gleichzeitig dem Kongreß die schriftliche Begründung. Diese wurde mit einer Empfehlung des Kongresses an die Gemeinden ausgeschrieben. Gemäß den am Bundestag in Ilanz ausgezählten «Mehren» sollte diesmal den Herrschaftsleuten die ganze Summe nachgelassen werden. Der Zehngerichtenbund hingegen opponierte heftig dagegen. Er machte geltend, daß in solchen Fällen, «was zu gwynn und verlurst Interesse halber», könne kein Bund die anderen übermehren. Der Zehngerichtenbund wollte auf alle Fälle, wenigstens seinen Anteil der den Herrschaftsgemeinden angelegten Summe haben und «das wenigste nit nachlassen». Es scheint, daß die beiden anderen Bünde dem Willen des Zehngerichtenbundes sich zu fügen für gut gefunden haben und ihm seinen Anteil zugesprochen haben.¹²²

¹²² STAGR, Bp. Bd. 45, S. 21/22, 32, 79, 89.

ANGEWENDETE ABKÜRZUNGEN

- BAC = Bischöfliches Archiv Chur.
P.A. = Politische Akten 1600–1700, Auszüge aus dem Staatsarchiv Mailand, dem bischöflichen Archiv Chur und dem Staatsarchiv Graubünden u. a. m., von Dr. Ant. v. Castelmur.
Prot. Cels. = Protocolla Celsissimi.
STAGR = Staatsarchiv Graubünden Chur.
Bp. = Bundestagsprotokolle AB IV 1.
Sp. = Spezialprotokolle AB IV 5.
BAB = Eidgenössisches Archiv Bern.
Ml. = Mailand. Abschriften aus dem Staatsarchiv Mailand.